1905. **X.**

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Standhaltung zum Zwecke der Warenfeilbietung.
2. Ableitung von Dachabfallwässern in den städtischen Regenwasserkanal.
3. Einfuhr ausländischer Heilsera durch Groß-Drogisten.
4. Gewerbsmäßige Vermittlung des Bezuges ausländischer Tabakfabrikate.
5. Steuerfreiheit von Hütten im Sinne des § 23, Absatz 3 der Instruktion zur Erhebung der Hauszinserträgnisse.
6. Vorlage der Projekte jener Unternehmungen, welche aus dem Meliorationsfonde unterstützt werden sollen, an das k. k. Ackerbauministerium.
7. Abgrenzung des Wirkungskreises des Ministeriums des Innern beziehungsweise des Handelsministeriums in gewerblichen Angelegenheiten.
8. Handwerksmäßige Gewerbe.
9. Automobile und Motorräder.
10. Verletzungen durch elektrische Ströme.
11. Zulassung der Verwendung von Betoneisengitterbalken nach System Visintini.
12. Verfahren bei Aberkennung von Militärbegünstigungen.
13. Zulassung einer Deckenschalung aus Gips und gemahlenem Kork nach System Anton Tutsch.
14. Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe.
15. Sperrstunden für die konzessionierten Branntwein-Kleinverschleißgeschäfte in Wien.
16. Sperrstunde für die Branntweinschenken in Wien.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

17. Rekurse zur Wahrung der Rechte der Gemeinde.

Magistrat:

18. Änderung der Geschäftseinteilung.
19. Hintanhaltung der Vermehrung und Verlegung von Trödler-Konzessionen

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

20. Abänderung der für den k. k. Verwaltungsgerichshof geltenden Bestimmungen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1905 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Standhaltung zum Zwecke der Warenfeilbietung.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 11. März 1905, M.-Abt. IV, 473/05:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird aus Verkehrsrücksichten folgendes Verbot erlassen:

Auf den öffentlichen Straßen und Plätzen Wiens ist das Standhalten zum Zwecke des Feilbietens von Waren irgendwelcher Art ohne besondere Bewilligung der Gemeinde Wien untersagt.

Unter Standhalten ist hiebei jedes über die zum Abschlusse eines Verkaufes nötige Zeit, sowie über den Zweck des Ausruhens oder Ordnens der Waren hinausgehende Verweilen auf einem bestimmten Platze oder auf einer kürzeren Wegstrecke zu verstehen; doch darf auch das Ausrasten oder Ordnen der Waren nicht an solchen Orten stattfinden, an welchen hiedurch Verkehrsstörungen entstehen können.

Übertretungen dieses Verbotes werden nach §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zu 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

2.

Ableitung von Dachabfallwässern in den städtischen Regenwasserkanal.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Mai 1905, Z. 5521/05 (M. B.-A. XII, 26707/05):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Jakobi, v. Neukirchen, Krupsky und Dr. Freiherrn v. Heinold, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Kommissärs Ritter v. Hennig, über die Beschwerde des Karl Platzer und Genossen in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1903, Z. 50803, betreffend die Ableitung von Dachabfallwässern, nach der am 16. Mai 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Siegmund Hahn, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Weiß v. Schleußenburg, in Vertretung des belangten Ministeriums, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird, insoweit sie die Häuser Nr. 119 der Breitenfurterstraße, dann Nr. 52, 86 und 124 der Hetzendorferstraße betrifft, nach § 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelnder Legitimation zur Beschwerdeführung, dann insoweit sie die Häuser Nr. 68, 94, 89 und 91 der Breitenfurterstraße und Nr. 150 der Hetzendorferstraße anbelangt, nach § 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, als unzulässig zurückgewiesen, im übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den XII. Bezirk vom 4. März 1903, Z. 7260, wurde den einzelnen Besitzern von 33 Häusern der Breitenfurterstraße und von 70 Häusern der Hetzendorferstraße des XII. Bezirkes in Wien unter Berufung auf § 53 der Bauordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35, der Auftrag erteilt, die Abfallrohre der Dachrinnen ihrer Häuser „durch die Abortschläuche in den Hauskanal oder aber überdeckt in den städtischen Regenkanal einzumünden".

Über Rekurs einer größeren Zahl der durch diesen Auftrag betroffenen Hausbesitzer hob die Bandeputation für Wien mit Entscheidung vom 18. Mai 1903, Z. 51, diesen Auftrag auf, dagegen setzte das k. k. Ministerium des Innern mit der angefochtenen Entscheidung in Stattgebung des von der Gemeinde Wien hiegegen überreichten Rekurses denselben wieder in Kraft, da die Voraussetzung, unter welcher die Anbringung von Abflußrohren gemäß § 53, Absatz 4 der zitierten Bauordnung angeordnet werden kann, nämlich das Vorhandensein von Straßenkanälen, im vorliegenden Falle zutrifft.

Die Gemeinde Wien hat nämlich, da die Erbauung von Straßenkanälen für die gemeinsame Ableitung der atmosphärischen Niederschläge und der Abfallstoffe aus technischen Gründen nicht durchgeführt werden konnte, wenigstens Regenwasserkanäle in der Hetzendorfer- und Breitenfurterstraße herstellen lassen, die vor den hier in Frage kommenden Häusern vorbeiführen.

Über die seitens der Besitzer von 33 Häusern der genannten zwei Straßen eingebrachte Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof folgendes erwogen:

Insoweit dieselbe auch in Betreff des Hauses Nr. 119 (Thomas Freuenschlag) der Breitenfurterstraße, dann der Häuser Nr. 52 (Simon Hraschko), Nr. 86 (Anton Kern) und Nr. 124 (Dominik Zieger) der Hetzendorferstraße ergriffen wurde, fehlt den betreffenden Hausbesitzern die Legitimation zur hiergerichtlichen Beschwerdeführung im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1875; denn, wie der Gerichtshof aus den Administrativakten konstatiert hat, ist der seinerzeitige Auftrag des magistratischen Bezirksamtes vom 4. März 1903 bezüglich dieser Häuser überhaupt nicht erflossen und kann sich daher auch nicht der diesen Auftrag wieder in Kraft setzende angefochtene Ausspruch des Ministeriums des Innern auf dieselben beziehen, so daß ein für die Beschwerdelegitimation erforderliches Substrat zur hiergerichtlichen Anfechtung, nämlich eine Entscheidung im Sinne des zitierten § 2 gar nicht vorhanden ist.

Was die Häuser Nr. 68 (Karl Platzer), Nr. 94 (Barbara Törmer), Nr. 89 (Karl Schremka) und Nr. 91 (Christine Anderl) der Breitenfurterstraße und das Haus Nr. 150 (Franziska Anderl) der Hetzendorfer-

straße anbelangt, bezüglich welcher ebenfalls Beschwerde geführt wurde, so ist zwar in Betreff dieser Häuser allerdings der seinerzeitige Auftrag des magistratischen Bezirksamtes ergangen, jedoch wurde derselbe nach Inhalt der Administrativakten nicht weiter im Rekurswege angefochten, so daß die Angelegenheit in Ansehung dieser Häuser im Instanzenzuge nicht ausgetragen erscheint und somit die Beschwerde rücksichtlich dieser Häuser gemäß § 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, sich als unzulässig darstellt.

Dagegen hatte der Gerichtshof allerdings in die meritorische Prüfung der Streitsache einzugehen, sofern die Beschwerde auch noch auf weitere 24 Häuser sich bezieht, und zwar auf die Häuser Nr. 84 und 129 der Breitenfurterstraße, dann die Häuser Nr. 54, 60, 63, 75, 78, 84, 87, 89, 96, 97, 98, 100, 106, 111, 116, 118, 123, 119, 125, 141, 148 und 151 der Hetzendorferstraße.

Der in Rede stehende § 53 ordnet in seinem 1. Absatze an, daß alle neuen Häuser mit Dachrinnen von bestimmter Beschaffenheit unter eventueller Einhaltung einer gewissen Maximalbreite des Dachsaumes zu versehen sind und bestimmt im 2. Absatze, daß von den Bauwerbern auch besondere Schutzvorkehrungen gegen das Abrutschen des Schnees getroffen werden können.

Der 3. Absatz spricht davon, daß auch bei bestehenden Gebäuden, wenn sie zu breite Dachsäume besitzen, eventuell die vorhergehende Anordnung Anwendung zu finden hat und der 4. Absatz enthält ohne ausdrücklich anzuführen ob er neue oder auch alte Häuser betrifft, wörtlich folgendes:

„An den Dachrinnen sind Abflußröhren von entsprechender Dimension anzubringen, mittels welcher das Wasser womöglich durch die Abortschläuche, sonst aber überdeckt in die Kanäle zu leiten ist."

Die Beschwerde behauptet nun mit Unrecht, daß diese Anordnung des 4. Absatzes nur von neuen Häusern und nicht auch von alten Beständen, wie es die hier in Betracht kommenden Häuser seien, gelte. Denn, wenn der 3. Absatz des § 53 ausdrücklich von alten Beständen spricht, so folgt daraus nicht, daß alle anderen Absätze sich bloß auf neue Häuser sich beziehen können, sondern ergibt sich vielmehr, daß jedenfalls der gedachte Paragraph in seiner Totalität genommen, auch von alten Häusern handelt und demnach die einzelnen Bestimmungen desselben sowohl auf alte als auch auf neue Gebäude anzuwenden sind, insoweit diese Bestimmungen nicht selbst, wie dies bezüglich des 1. Absatzes der Fall ist, eine Einschränkung auf neue Häuser enthalten. Der strittige 4. Absatz erscheint jedoch in dieser Hinsicht nicht eingeschränkt und soll eben nach seinem oben angeführten Wortlaute überall dort angewendet werden, wo einerseits Dachrinnen an den Häusern bestehen und anderseits die Niederschlagwässer in der dort näher bezeichneten Weise abgeleitet werden können.

Es kommt darum nach der Fassung dieser gesetzlichen Bestimmung nicht darauf an, ob die betreffenden Häuser neu oder alt sind, sondern nur darauf, ob die erwähnten beiden Voraussetzungen bei den einzelnen Gebäuden zutreffen. Dies ist aber hier der Fall, denn es steht erstens außer Frage und wird von der Beschwerde auch nicht in Abrede gestellt, daß an den betreffenden Gebäuden Dachrinnen vorhanden sind, und zweitens hat die Stadtgemeinde Wien, wie oben erwähnt, zum Zwecke der Ableitung der Niederschlagwässer in der Hetzendorfer- und Breitenfurterstraße an diesen Gebäuden vorüberführende Kanäle errichtet.

Für die hier vorgelegte Rechtsanschauung läßt sich aber nicht bloß die Fassung der mehrerwähnten Norm, sondern insbesondere auch die Absicht des Gesetzes anführen. Denn dieses bezweckt, die Dachwässer in einer das Gesamtwohl nicht beeinträchtigenden Weise abzuleiten und will die aus dem offenen Abfließen dieser Wässer auf die Straße sich ergebenden Mißstände dadurch beseitigen, daß es die im Absatze 4 des § 53 näher bezeichnete Ableitung vorschreibt. Könnten nun die Besitzer bereits bestehender, mit Dachrinnen versehener Gebäude gegen ihren Willen nicht verhalten werden, die Dachwässer in die von der Gemeinde zu deren Ableitung hergestellten Kanäle abzuleiten, so träte dann die mit dem Gesetze nicht vereinbare Konsequenz ein, daß einerseits die Kanäle bestünden, ohne entsprechend benützt zu werden, daneben aber auch weiter jene Übelstände vorhanden wären, zu deren Beseitigung gerade die Kanäle errichtet wurden und deren Abstellung vom sanitären Standpunkte notwendig erscheint und sich als ein Gebot der Fürsorge für die Erhaltung des unbehinderten und gesicherten Verkehres auf den Straßen darstellt.

Wenn aber die Beschwerde auch hervorhebt, daß der auf die gleichlautende Bestimmung der alten Bauordnung vom Jahre 1868 sich beziehende Beschluß des Wiener Gemeinderates vom 19. März 1878, Z. 529, wonach auf die Beseitigung der auf das Trottoir ausmündenden Abfallrohre der Dachrinnen lediglich zu wirken sei, beweise, daß es sich hier nicht um eine gesetzliche Verpflichtung handle, so ist zu erwidern, daß die damalige Auffassung des Gemeinderates nicht dafür entscheidend sein kann, welche Auslegung einer gesetzlichen Bestimmung zu geben ist und daß die Entscheidung des Ministeriums selbst sich nicht auf diesen Beschluß, sondern nur auf den mehrzitierten § 53 stützt.

Insoweit aber ferner in der Beschwerde darauf hingewiesen wird, es dulde die Gemeinde Wien in anderen, für den Verkehr viel wichtigeren Straßen noch den offenen Abfluß der Dachrinnenwässer auf das Trottoir, so kann diese Einstreuung für die Kognition des Gerichtshofes in keiner Weise in Betracht kommen, der lediglich zu erkennen hat, ob die im einzelnen Falle gefällte Entscheidung dem Gesetze entspricht, was eben nach den obigen Ausführungen im vorliegenden Falle zutrifft.

Aus diesen Erwägungen mußte mit der Abweisung der Beschwerde vorgegangen werden.

3.

Einfuhr ausländischer Heilsera durch Groß-Drogisten.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. August 1905, Z. XI-1377 (M.-Abt. X, 5088/05):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 15. Juli 1905, Z. 34416, über die demselben im Vorjahre überreichten Eingaben der Groß-Drogistenfirmen Fritz Petzold, Pflanzert, Dr. Walliczek, Röder, Bruno Rabe und Hell & Komp., betreffend die Aufhebung der bestehenden Beschränkungen hinsichtlich der Einfuhr ausländischer Heilsera, anher eröffnet, daß es keinem Anstande unterliegt, den Groß-Drogisten über ihr Ansuchen in Gemäßheit der Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 1. Juli 1896, Z. 15116 (Norm.-Sammlung Nr. 346), eine generelle Bewilligung zum Bezuge solcher Heilsera aus dem Auslande zu erteilen, welche vom Ministerium des Innern zur Einfuhr zugelassen sind oder künftig zugelassen werden.

In den diesbezüglichen Gesuchen ist die Gattung des zu beziehenden Serums, sowie die Bezugsquelle, respektive Erzeugungsstätte des Serums anzugeben und hat die k. k. Statthalterei in Fällen, in welchen Heilsera von anderen Firmen als den mit dem Ministerial-Erlasse vom 22. Oktober 1894, Z. 26572 (Norm.-Sammlung Nr. 869) anerkannten ausländischen Firmen den „Farbwerken vormals Meister Lucius und Brüning in Höchst am Main", „Chemische Aktienfabrik vormals Schering in Berlin" und dem „Pasteur'schen Institute" in Paris bezogen werden sollten, hinsichtlich der Zulassung vorher die Entscheidung des Ministeriums des Innern einzuholen.

Dieser Erlaß ergeht an die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Magistrats-Abteilung X in Wien, die magistratischen Bezirksämter in Wien und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs mit dem Auftrage, hievon sämtliche Apotheken des Verwaltungsgebietes zu verständigen.

4.

Gewerbsmäßige Vermittlung des Bezuges ausländischer Tabakfabrikate.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. August 1905, Z. I-5725, M.-Abt. XVII, 4233/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 72):

Aus Anlaß des an sämtliche Finanz-Landesbehörden gerichteten Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 16. September 1904, Z. 87951, betreffend die Regelung der Tätigkeit der gewerbsmäßigen Vermittler des Bezuges ausländischer Tabakfabrikate vom monopolrechtlichen Standpunkte werden hiemit die Gewerbebehörden I. Instanz infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. August 1905, Z. 10379, beauftragt, sich bei Anmeldungen von Gewerben der erwähnten Art die genaue Handhabung der Vorschrift des § 5 der Gewerbeordnung besonders angelegen sein zu lassen.

Von der Ausstellung von Gewerbescheinen für die gewerbsmäßige Vermittlung des Bezuges ausländischer Tabakfabrikate werden die Gewerbebehörden I. Instanz die zuständige Finanz-Landesbehörde in Kenntnis zu setzen haben.

Falls seitens der Finanz-Landesbehörden den Gewerbebehörden die Mitteilung zukommen sollte, daß ein solcher Agent wegen einer schweren Gefällsübertretung rechtskräftig verurteilt worden sei, so wird es am Platze sein, gegen den Betreffenden im Sinne der Vorschrift des § 138, lit. a der Gewerbeordnung das Amt zu handeln.

Der obenangeführte Erlaß des k. k. Finanzministeriums ist im Magistrats-Verordnungsblatte des laufenden Jahres auf Seite 39 unter Nr. 11 abgedruckt. (Normalienblatt Nr. 41.)

5.

Steuerfreiheit von Hütten im Sinne des § 23, Absatz 3 der Instruktion zur Erhebung der Hauszinserträgnisse.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. September 1905, Nr. 10072 ex 1905 (Str.-B.-Dir. 11209/34, 0 ex 1905, M.-Abt. V, 2200/05):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Zweiten Präsidenten Dr. Freiherrn v. Lemayer, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Edlen v. Schuster, Jenny, Dr. Frisch und Freiherrn v. Benz, dann des Schriftführers k. k. Ratsekretärs-Adjunkten Dr. Freiherrn v. Rumler, über die Beschwerde der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" wider die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 17. Jänner 1905, Z. 733, betreffend eine Hauszinssteuer, nach der am

19. September 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des namens der Beschwerde erschienenen Hof- und Gerichtsadvokaten Doktor Adolf Knall, und des für die belangte Behörde intervenierenden k. k. Ministerial-Vizesekretärs Žižka, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

In die Benützung der von der Gemeinde Wien betriebenen städtischen Straßenbahnen ging auf Grund des Übereinkommens vom 14. April 1902 ein von der Bau- und Betriebsgesellschaft der städtischen Straßenbahnen auf der Katastral-Parzelle Z. 1863/9 im VII. Bezirke errichtetes Bauwerk über.

Dasselbe steht auf dem dem Wiener Stadterweiterungsfonde gehörigen Straßengrunde. Das Ministerium des Innern in Vertretung dieses Fondes hat die Benützung dieser Parzelle nur bis auf Widerruf gegen 30tägige Kündigung und Zahlung eines Mietzinses von 30 fl. mit dem Beifügen gestattet, daß der Standplatz im Falle der Kündigung auf Kosten der Straßenbahnunternehmung ohne Anspruch auf Entschädigung seitens des Stadterweiterungsfondes zu entfernen ist. Dieses Bauwerk trat an die Stelle der vorher auf demselben Platze errichteten Pferdeunterstandshalle der Wiener Tramway-Gesellschaft, welche Halle in ein aus Eisenkonstruktion auf einer Ziegelunterlage errichtetes Objekt umgewandelt wurde, das 10 m lang, 3·5 m tief ist und im ganzen den Rauminhalt eines mittelgroßen Eisenbahnwagens besitzt. Dasselbe ist nach den nicht in Zweifel gezogenen Angaben der beschwerdeführenden Straßenbahn aus Eisenstäben und Blechwänden montiert, kann ohne Schädigung seiner Bestandteile ab- und an anderer Stelle aufmontiert werden; es wird als Werkzeugdepot und als Unterkunftsraum für Aufsichtsorgane der städtischen Straßenbahnen verwendet und ist am Boden und an den Wänden mit Holzbekleidung versehen; zur Erwärmung des Innenraumes dient ein Gasöfchen.

Das Verlangen der beschwerdeführenden Gemeinde, dieses Bauwerk als Hütte gemäß § 23, Absatz 3 der Instruktion zur Erhebung der Hauszinserträgnisse (Hofkanzlei-Dekret vom 26. Juni 1820, Provinzial-Gesetzsammlung für Niederösterreich, zweiter Teil, Nr. 170) von der Hauszinssteuer frei zu lassen, wurde von der Steuer-Administration mit der Begründung abgewiesen, daß sich dieses Depot infolge seiner Bauart (Eisenkonstruktion mit gemauertem Untergrund) als feststehendes Bauwerk und infolge seiner Verwendung zum zeitweisen Aufenthalte von Personen und zu Arbeitsräumen nicht als Hütte im technischen Sinne darstelle.

Dem gegen diese Entscheidung gerichteten Rekurse gab die Finanz-Landesbehörde keine Folge mit der Begründung, daß das Objekt infolge seiner Bauart, Ausdehnung und Verwendung nicht als Hütte im Sinne des § 23 der bezogenen Instruktion angesehen werden könne.

Das Finanzministerium bestätigte diese Entscheidung aus den darin angeführten Gründen.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde, welche die Steuerfreiheit des bezeichneten Bauwerkes auf Grund des zitierten § 23 in Anspruch nimmt, begründet.

Von der Finanzverwaltung wurde nicht in Zweifel gezogen, daß das Eigentum der Area, auf welcher sich das Objekt dermalen befindet, nicht der Gemeinde zusteht und daß die Gemeinde auf Grund der gegenüber dem Stadterweiterungsfonde seinerzeit von Besitzvorgängern durch Revers übernommenen Verbindlichkeiten insbesondere auch verpflichtet ist, die Parzelle nach vorausgegangener Aufforderung zu räumen. Das im § 23 der bezogenen Instruktion für die Steuerfreiheit von Hütten, Buden und Kramladen aufgestellte Erfordernis der nur zeitlichen Benützung dieser Objekte und der Verbindlichkeit zur Räumung der Area nach vorausgegangener Ankündigung ist also im vorliegenden Falle gegeben. Es fragt sich daher nur, ob das Objekt unter den Begriff der im bezogenen § 23 angeführten Hütten subsumiert werden könne oder nicht. Daß das Objekt als Bude oder Kramladen zu betrachten sei, behauptet ja die beschwerdeführende Gemeinde selbst nicht.

Der Ausdruck „Hütte" ist weder in der bezogenen Instruktion, noch auch im Gebäudesteuergesetze vom 23. Februar 1820 (Niederösterreichische Provinzial-Gesetzsammlung, zweiter Teil, Nr. 63) des Näheren bestimmt. Es muß also angenommen werden, daß dieses Wort im § 23 der Instruktion in seiner gewöhnlichen Bedeutung gebraucht werden wollte. Werden zur Feststellung der Bedeutung des Wortes „Hütte" die umfassendsten deutschen Wörterbücher (von Adelung, Grimm, Sanders, Heyne) zu Rate gezogen, so ergibt sich, daß unter „Hütten" im gewöhnlichen Sprachgebrauche (nach Sanders) leicht aufgeführte Gebäude im Gegensatze einerseits des fester aufgeführten, größeren, höheren Hauses, andererseits des beweglichen Zeltes (nach Adelung) auf kurze Zeit vor der Witterung gedeckte eingeschlossene Räume, aus Stroh, Rohr, Baumzweigen, Brettern u. s. f. verfertigt, ein Mittelding zwischen einem Gezelt und einem Gebäude (nach Grimm und Heyne) bedeckte Schutzorte im Freien für solche, die sich dort zur Ausübung ihres Berufes aufhalten, zu verstehen sind. Für die Richtigkeit einer derartigen Bestimmung des engeren Begriffes „Hütte" wird in diesen Wörterbüchern namentlich auch auf den wurzelhaften Zusammenhang zwischen Haus und Hütte hingewiesen, welcher Zusammenhang das zwischen Haus und Hütte gemeinsame Merkmal des gedeckten Schutzraumes erklärt. Der Unterschied zwischen dem Hause als eigentlichem Wohngebäude und der Hütte als einem leichter aufgeführten Gebäude wird demnach nur in der Bauart gefunden werden können. Die „Hütte" ist „leichter" aufgeführt als das „Haus", ihre Bauart ist eine einfachere und macht es insbesondere möglich, sie ohne wesentliche Schwierigkeit von ihrem gegenwärtigen Standort abzutragen und anderswo wieder aufzustellen.

Der Verwaltungsgerichtshof fand, daß diese dem Begriffe der Hütte eigentümlichen Merkmale in Ansehung der leichten Bauführung und der Bauare im vorliegenden Falle gegeben sind. Denn die Blechwände und Eisenstäbe, welcht die Begrenzung des fraglichen Objektes nach den Seiten und nach oben bilden und welche sich von allen Arten der mit Dächern gedeckten Mauern (mögen letztere auch teilweise Holz- oder Eisenteile enthalten) unterscheiden, machen gemäß der schon im administrativen Instanzenzuge vorgebrachten Parteiangaben dieses Objekt zu einem überaus leicht abtragbaren und an einen anderen Ort übertragbaren. Nach der Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes kann es in Bezug auf die Frage des loseren Zusammenhanges eines Bauwerkes mit dem Grund und Boden keinen Unterschied begründen, ob die Wände und die Decke des Bauwerkes aus Holz, Brettern oder aber aus Blechstücken und Eisenstäben hergestellt sind, wenn nur das Objekt ohne wesentliche Schwierigkeit und ohne Zerstörung des Materiales an eine andere Stelle versetzt werden kann. Auch der Umstand, daß das konkrete Objekt dermalen auf einer Ziegelschichte als Unterlage steht, spricht nicht gegen seine Subsumtion unter die „Hütten", weil die Beschaffenheit der Hüttensohle — ob selbe aus Brettern, Steinen, Zement und dergleichen besteht — für den Hüttenbegriff ohne Belang ist. Aber nicht nur in Ansehung des Materiales, aus welchem die Wände und die Decke des Objektes hergestellt sind, sondern auch in Ansehung der räumlichen Einfachheit entspricht das in Frage stehende Objekt den Merkmalen der „Hütte"; denn abgesehen von der geringen räumlichen Ausdehnung nach der Länge, Breite und Höhe, welche nur 10, 3·5 und 2·87 m beträgt und welche den gesamten von diesem Objekte eingeschlossenen Raum nach den nicht widersprochenen Parteiangaben mit dem Rauminhalte eines mittelgroßen Eisenbahnwagens zusammenfallen läßt, enthält dieses Objekt im ganzen vier kleine, nur in horizontaler Richtung abgeteilte Bestandteile, nämlich zwei Magazine, einen Arbeitsraum und eine Telephonzelle. Eine solche Einteilung des Raumes vermag nach der Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes die einfachere Bauart, welche ein Merkmal des Begriffes der „Hütte" bildet, in keiner Weise zu beeinträchtigen. Ebensowenig vermag aber auch die in der angefochtenen Entscheidung angedeutete Verwendung des Objektes (zu Reparaturarbeiten für Zwecke der Straßenbahnen) ein Hindernis gegen die Annahme der Hütteneigenschaft zu bilden. Denn einerseits schließt nach dem in den genannten Wörterbüchern bezeugten Sprachgebrauche die Benützung der Hüttenräume zur Vornahme von Arbeiten und selbst zum Aufenthalte von Menschen den Hüttenbegriff nicht aus; anderseits knüpft auch der § 23 der Instruktion die Hauszinssteuerfreiheit nicht an eine gewisse Gebrauchsart oder Zweckbestimmung der Hütten; die im letzten Absatze des § 23 cit. statuierte Steuerfreiheit kommt vielmehr bei Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen den daselbst bezeichneten Objekten ohneweiters zu; es handelt sich also hiebei nicht um den Fall einer Steuerfreiheit aus dem Titel der Widmung.

Der Verwaltungsgerichtshof war demnach der Anschauung, daß das in Frage stehende Objekt unter die im § 23 der bezogenen Instruktion erwähnten Hütten zu reihen sei und daß — da das andere gesetzliche Erfordernis, nämlich die nur auf Widerruf eingeräumte Benützung der Area als Standort der Hütte außer Zweifel steht — dieses Objekt in Beziehung auf das Zinserträgnis als steuerfrei zu behandeln war.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher nach § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, als im Gesetze nicht begründet aufgehoben werden.

6.

Vorlage der Projekte jener Unternehmungen, welche aus dem Meliorationsfonde unterstützt werden sollen, an das k. k. Ackerbauministerium.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. September 1905, Z. X a - 1514/1 (M.-Abt. XXII, 28550/5):

Laut Erlasses des Ackerbauministeriums vom 4. September 1905, Z. 19148/2035, ist in den letzten Jahren wiederholt in mehreren Ländern der Fall eingetreten, daß die Gewährung von Unterstützungen aus dem staatlichen Meliorationsfonde (Gesetz vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116) für Unternehmungen angesprochen wurde, welche ohne Vorwissen des Ackerbauministeriums bereits in Angriff genommen, ja mitunter schon ausgeführt waren. Unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 5, ZZ. 1 und 2 des obzitierten Gesetzes, wonach die Projekte und Kostenvoranschläge auf einer mit der Regierung getroffenen Vereinbarung beruhen müssen und der Regierung eine angemessene Einflußnahme auf den Gang der Unternehmen einzuräumen ist, dann unter Hinweis auf die Ministerial-Verordnung vom 18. Dezember 1885, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1886, ergeht hiemit die Weisung, durch entsprechende Verlautbarung und sonstige Einflußnahme dahin zu wirken, daß ein derartiger Vorgang in Hinkunft vermieden werde. Hiebei wird darauf aufmerksam gemacht, daß Gesuche um Unterstützung solcher schon begonnener Unternehmen, deren Projekte sich häufig als nicht einwandfrei erweisen, der Gefahr der Zurückweisung ausgesetzt wären, was häufig mit einer empfindlichen materiellen Schädigung der betreffenden Gemeinden, Genossenschaften oder sonstigen Interessenten verbunden sein dürfte.

Dieser Erlaß ergeht an alle Bezirkshauptmannschaften, den Wiener Magistrat und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs. Der n.-ö. Landes-Ausschuß wird unter einem im gleichen Sinne verständigt.

*

7.

Abgrenzung des Wirkungskreises des Ministeriums des Innern beziehungsweise des Handelsministeriums in gewerblichen Angelegenheiten.

Verordnung des Ministers des Innern und des Leiters des Handelsministeriums vom 23. September 1905, betreffend die Bestimmung des Wirkungskreises des Ministeriums des Innern beziehungsweise des Handelsministeriums in gewerblichen Angelegenheiten (R.-G.-Bl. Nr. 151):

Infolge Allerhöchster Entschließung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät vom 22. September 1905 kommt dem Handelsministerium beziehungsweise dem Ministerium des Innern in gewerblichen Angelegenheiten nachstehender Wirkungskreis zu.

In den Wirkungskreis des Handelsministeriums hat zu fallen:

Die Vorbereitung der legislativen Tätigkeit auf dem Gebiete des gesamten Gewerbewesens, die Handhabung der Gewerbeordnung und der folgenden, die Gewerbstätigkeit regelnden Gesetze und Vorschriften, und zwar:

1. des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe;

2. des Gesetzes vom 23. Juni 1891, R.-G.-Bl. Nr. 89, betreffend die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen;

3. des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben;

4. des Gesetzes vom 21. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 120, betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke;

5. des Regulativs für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen;

6. der Ministerial-Verordnung vom 17. Februar 1905, R.-G.-Bl. Nr. 24, betreffend die Herstellung und Verwendung von Azetylen, sowie den Verkehr mit Kalziumkarbid;

7. des Gesetzes vom 15. April 1881, R.-G.-Bl. Nr. 43, über den Spielkartenstempel;

8. der Ministerial-Verordnung vom 2. Mai 1884, R.-G.-Bl. Nr. 69, betreffend das Trödlergewerbe;

9. des Gesetzes vom 23. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 48, betreffend das Pfandleihergewerbe;

10. der gesamten Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe;

11. des Gesetzes vom 16. Jänner 1905, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Ausverkäufe;

12. der Ministerial-Verordnung vom 23. Juni 1892, R.-G.-Bl. Nr. 98, betreffend automatische Wagen und Verkaufsapparate;

13. des Gesetzes vom 27. April 1896, R.-G.-Bl. Nr. 70, betreffend Ratengeschäfte;

14. der Ministerial-Verordnung vom 23. Jänner 1901, R.-G.-Bl. Nr. 12, betreffend den Verkehr mit Mineralölen;

15. des Gesetzes vom 28. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 64, betreffend öffentliche Lagerhäuser;

16. des Gesetzes vom 19. Juni 1866, R.-G.-Bl. Nr. 85, betreffend die öffentlichen Wäg- und Meßanstalten;

17. des Hausierpatentes vom 4. September 1852, R.-G.-Bl. Nr. 252, samt allen die Durchführung betreffenden Vorschriften; ferner

18. aller Vorschriften über Wandergewerbe mit Ausnahme jener, welche öffentliche Produktionen und Schaustellungen zum Gegenstande haben, sowie über die Privatgeschäftsvermittlung und die Angelegenheiten der behördlich autorisierten Privattechniker.

Dem Ministerium des Innern bleibt die Mitwirkung bei Hinausgabe von Gesetzen und Verordnungen, sowie in allen jenen Angelegenheiten vorbehalten, welche die öffentliche Sicherheit, das öffentliche Gesundheits- und Bauwesen berühren.

Diese Verfügung tritt mit 1. Oktober 1905 in Wirksamkeit.

8.

Handwerksmäßige Gewerbe.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 24. September 1905 (R.-G.-Bl. Nr. 152):

§ 1.

Auf Grund des § 1 der Gewerbeordnung (Gesetz vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39) werden an Stelle der mit den Ministerialverordnungen vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 148, vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 110, vom 14. Oktober 1884, R.-G.-Bl. Nr. 166, und vom 10. November 1886, R.-G.-Bl. Nr. 159, bezeichneten handwerksmäßigen Gewerbe die nachfolgenden Gewerbe mit den im § 1, Absatz 3 des bezogenen Gesetzes enthaltenen Beschränkungen als handwerksmäßige bezeichnet, und zwar die Gewerbe der:

1. Töpfer (Hafner), Ofensetzer.
2. Glaser, Glasschleifer, Glasgraveure.
3. Grobschmiede, Hackenschmiede, Pfannenschmiede, Ring- und Kettenschmiede, Nagelschmiede, Wagenschmiede, Wagenschlosser.
4. Zeugschmiede, Messerschmiede und Scharfschleifer, Erzeuger chirurgischer Instrumente.
5. Feilenhauer.
6. Schlosser.
7. Metall- und Stahlschleifer, Sporer, Nadler, Webekammacher.
8. Siebmacher, Gitterstricker.
9. Spengler (Klempner).
10. Kupferschmiede.
11. Metallgießer, Gelbgießer, Zinngießer.
12. Gürtler, Bronzewaren-Erzeuger, Chinasilberwaren-Erzeuger, Metallgalanteriewaren-Erzeuger, Ziseleure.
13. Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter.
14. Gold-, Silber- und Metallschläger.
15. Graveure, Metallographen, Formenstecher, Notenstecher, Emailleure, Guillocheure.
16. Plattierer.
17. Wagner.
18. Mechaniker, Erzeuger chirurgisch-medizinischer Apparate, Optiker.
19. Uhrmacher.
20. Klavier-Erzeuger, Erzeuger von Harmoniums und ähnlichen Musikinstrumenten, Orgelbauer, Erzeuger von Blasinstrumenten, von Streich-, Seiten- und Schlaginstrumenten, Harmonikamacher.
21. Korbflechter.
22. Böttcher (Faßbinder).
23. Tischler.
24. Drechsler, Meerschaumbildhauer, Pfeifenschneider.
25. Kammacher, Fächermacher, Beinschneider.
26. Bildhauer (gewerbsmäßige Holz- und Steinbildhauer).
27. Gerber, Lederfärber.
28. Taschner, Riemer, Peitschenmacher, Sattler, Pferdegeschirrmacher.
29. Bürstenbinder, Pinselmacher.
30. Seiler.
31. Posamentierer, Schnür- und Börtelmacher, Gold- und Silberdrahtzieher, Gold- und Silberplättner und -Spinner.
32. Gold-, Silber- und Perlensticker.
33. Färber.
34. Tapezierer, Bettwaren-Erzeuger.
35. Kleidermacher.
36. Schuhmacher.
37. Handschuhmacher, Bandagenmacher.
38. Sonnen- und Regenschirmmacher.
39. Kürschner, Kappenmacher, Rauhwarenfärber.
40. Hutmacher.
41. Modisten.
42. Kunstblumen-Erzeuger, Federnschmücker.
43. Raseure, Friseure, Perückenmacher.
44. Buchbinder, Futteralmacher, Ledergalanteriewaren-Erzeuger, Kartonagewaren-Erzeuger.
45. Bäcker (mit Ausnahme der von Müllern nach der bisherigen Landessitte als Nebengewerbe mittels der Hausgenossen oder des eigenen Hilfspersonales betriebenen Schwarzbrot-Erzeugung).
46. Zuckerbäcker, Kuchen- und Mandolettibäcker, Kanditen-Erzeuger.
47. Lebzelter, Wachszieher.
48. Fleischhauer, Fleischselcher.
49. Pferdefleischhauer, Pferdefleischselcher.
50. Seifensieder.
51. Pflasterer, insofern der Gewerbebetrieb sich auf Pflasterungen öffentlicher Straßen mit Natursteinen erstreckt.
52. Ziegel- und Schieferdecker.
53. Anstreicher, Lackierer, Schilder- und Schriftenmaler, gewerbsmäßige Maler für Industrie-Erzeugnisse, Vergolder und Staffierer, Zimmermaler.
54. Stukkaturer.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die im § 1, Absatz 1, bezogenen Verordnungen außer Kraft.

9.

Automobile und Motorräder.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 27. September 1905, betreffend die Erlassung sicherheitspolizeilicher Bestimmungen für den Betrieb von Automobilen und Motorrädern (R.-G.-Bl. Nr. 156 — kundgemacht am 7. Oktober 1905 —):

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden Anwendung auf solche öffentliche Verkehrswege befahrende Kraftfahrzeuge, welche nicht auf Schienen laufen (Automobile und Motorräder). Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind Automobil-Feuerlöschwägen, sowie solche Kraftfahrzeuge, welche weder zur Beförderung von Personen noch zum Transporte von Lasten bestimmt sind, wie Straßendampfwalzen u. dgl.

Der gewerbsmäßige Betrieb von Kraftfahrzeugen für den öffentlichen Verkehr von Personen und Lasten ist außer den in dieser Verordnung enthaltenen auch den bezüglichen gewerbepolizeilichen Vorschriften unterworfen.

II. Abschnitt.

Bestimmungen über die Konstruktion und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge.

§ 2.

Jedes Kraftfahrzeug muß entsprechend lenkbar und sein Lenkapparat so beschaffen sein, daß das verläßliche Funktionieren des Apparates unter allen Umständen gesichert ist.

Kraftfahrzeuge, deren Gewicht 350 kg übersteigt, müssen eine Reversiervorrichtung besitzen.

§ 3.

Automobilwägen sind mit mindestens zwei voneinander unabhängigen, kräftig wirkenden Bremsvorrichtungen zu versehen, von welchen eine unmittelbar auf die Triebfeder oder auf Bestandteile, die mit den Rädern fest verbunden sind, einwirken muß. Jede einzelne der beiden Bremsen muß allein hinreichen, den Wagen in angemessener Zeit zum Stillstande zu bringen. Eine der beiden Bremsen muß mit dem Fuße zu betätigen sein.

Für das Motorrad genügt eine mit der Hand zu betätigende Bremse.

§ 4.

Jedes Kraftfahrzeug, dessen Gewicht 250 kg übersteigt und das keine auch nach rückwärts wirkende Bremsvorrichtung besitzt, ist mit einer vom Sitze des Lenkers aus zu betätigenden, sicher wirkenden Sperrvorrichtung oder Bergstütze zu versehen, um auf Steigungen den Wagen gegen ein Rückwärtsrollen zu versichern.

§ 5.

Sämtliche Hebel und Griffe des Mechanismus sind so anzubringen, daß sie der Lenker des Fahrzeuges ohne Gefahr einer Verwechslung und, ohne die Augen von dem Wege abwenden zu müssen, handhaben kann.

§ 6.

Die zur Aufnahme leicht brennbarer Stoffe, als Benzin, Petroleum, Spiritus, Gas dienenden Behälter sind aus feuerfestem, genügend starkem Materiale, dicht schließend herzustellen und derart anzubringen, daß sie gegen Wärmeeinflüsse und äußere Beschädigungen tunlichst geschützt sind. Die Füllöffnungen sind mit Sicherheitsvorkehrungen gegen Explosionsgefahr zu versehen.

Akkumulatoren müssen derart gesichert eingebaut sein, daß ein Verspritzen von Säure ausgeschlossen ist.

§ 7.

Jedes Kraftfahrzeug muß mit einer gut hörbaren Signalhupe ausgerüstet sein.

§ 8.

Automobilwägen müssen an der Vorderseite mit zwei gutleuchtenden, mit farblosen Gläsern ausgerüsteten Signallaternen versehen sein, welche die seitliche Begrenzung anzeigen und den Lichtschein derart auf die Fahrbahn werfen, daß letztere auf mindestens 20 m vor dem Wagen vom Lenker übersehen werden kann.

Beim Motorrade ist vorne eine Signallaterne anzubringen. Ist dem Motorrade ein Beiwagen seitwärts angehängt, so hat auch der Beiwagen eine Signallaterne zu erhalten, welche die äußere seitliche Begrenzung anzeigt.

§ 9.

Jedes Kraftfahrzeug ist mit einer Vorrichtung auszurüsten, welche verhindert, daß das Fahrzeug von Unberufenen in Bewegung gesetzt werden kann.

§ 10.

Jedes Kraftfahrzeug muß solche Vorkehrungen besitzen, daß übermäßiges Geräusch, belästigende Rauchentwicklung, Dampf- und Gasausströmung, ferner das Herausfallen glühender Teile des Brennmateriales oder von Rückständen verhindert wird.

§ 11.

Neu erbaute Kraftfahrzeuge haben die Firmatafel des Erzeugers und die Erzeugungsnummer zu tragen.

III. Abschnitt.

Prüfung und Genehmigung der Fahrzeuge.

§ 12.

Im öffentlichen Straßenverkehre dürfen in der Regel (§ 20) nur solche Kraftfahrzeuge benützt werden, welche behördlich geprüft und genehmigt worden sind.

Die Prüfung und Genehmigung kann für eine Type oder für ein einzelnes Fahrzeug stattfinden.

§ 13.

Das Ansuchen um Genehmigung der Type eines Kraftfahrzeuges ist vom Erzeuger oder seinem Vertreter bei der politischen Landesstelle einzubringen. Das Ansuchen ist bei jener politischen Landesstelle, in deren Verwaltungsgebiete die Erzeugungsstätte gelegen ist, wenn es sich aber um Typen ausländischer Herkunft handelt, bei jener politischen Landesstelle zu überreichen, in deren Verwaltungsgebiete der Aufenthaltsort des Vertreters des ausländischen Erzeugers gelegen ist. Das Ansuchen hat den Namen und Wohnsitz des Erzeugers zu enthalten.

Als Beilagen sind in je zwei Exemplaren anzuschließen:

1. Die kotierte Zeichnung des Fahrzeuges, aus welcher besonders der Motor samt Übersetzung, sowie die Lenk- und Bremsvorrichtungen zu ersehen sein müssen, in mindestens $^1/_{10}$ natürlicher Größe.

2. Die technische Beschreibung der zu überprüfenden Type; dieselbe hat folgende Angaben zu enthalten:

a) eine allgemeine Beschreibung des Fahrzeuges;
b) die Kraftquelle und das System des Motors;
c) die Leistung des Motors in Pferdekräften und die Tourenzahl in der Minute;
d) bei Verbrennungs- und Explosionsmotoren die Beschreibung der Zünd- und Kühlvorrichtungen, bei Dampfmotoren die Beschreibung des zugehörigen Dampf-Erzeugers und bei elektrischen Motoren die Beschreibung der Akkumulatoren oder der verwendeten Dynamomaschine samt Antrieb;
e) die Beschreibung der Kraftübertragung und der Lenkvorrichtung;
f) die Zahl und Art der Bremsvorrichtung, sowie das Übersetzungsverhältnis derselben;
g) die Beleuchtungs- und Signalvorrichtungen; überdies bei Automobilwagen:
h) die größte Länge, Breite und Höhe des Wagens, den Radstand, die Spurweite, das Wagengewicht und den Felgenbelag, bei Lastwägen auch die Felgenbreite und die Tragfähigkeit;
i) die Zahl und das Adhäsionsgewicht der gebremsten Räder.

§ 14.

Die Entscheidung über die Zulassung einer Type steht der Landesstelle zu.

Vor der Entscheidung ist im Wege einer Prüfung festzustellen, ob die vorgelegte Type zur Zulassung für den öffentlichen Straßenverkehr geeignet ist. Behufs Vornahme dieser Prüfungen haben die politischen Landesstellen eine oder nach Bedarf mehrere aus Fachmännern bestehende Kommissionen zu bestellen. Die Kommission erstattet ihr Gutachten auf Grund der vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen und auf Grund einer Probefahrt, welche mit einem der Beschreibung und Zeichnung entsprechenden Fahrzeuge vorzunehmen ist.

§ 15.

Wenn der Zulassung der Type Bedenken nicht im Wege stehen, so hat die politische Landesstelle dem Gesuchsteller über die Genehmigung der Type eine amtliche Bescheinigung auszufertigen, welche Namen und Wohnsitz des Erzeugers und die im § 13, Punkt 2, bezeichneten Daten, ferner eine schematische Zeichnung des Fahrzeuges und der behördlichen Typenzeichen zu enthalten hat. Andernfalls ist das Ansuchen unter Angabe der Gründe abzuweisen.

§ 16.

Der Erzeuger der genehmigten Type, beziehungsweise der inländische Vertreter desselben hat bei der Ablieferung eines der Type entsprechenden Fahrzeuges dem Käufer eine Abschrift der amtlichen Bescheinigung auszufolgen und derselben die Angabe der fortlaufenden Erzeugungsnummer, sowie eine Bestätigung darüber beizufügen, daß das Fahrzeug in Bezug auf die maschinellen und Sicherheitseinrichtungen mit der genehmigten Type vollständig übereinstimmt. Für die Richtigkeit der Bestätigung ist der Erzeuger, beziehungsweise sein Vertreter verantwortlich.

Jedes solche Zertifikat muß mit dem Visum jener politischen Bezirks- beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde versehen sein, in deren Bezirke oder Rayon die Erzeugungsstätte oder der Aufenthaltsort des inländischen Vertreters des ausländischen Erzeugers gelegen ist.

Im Falle eines späteren Wechsels im Besitze des Fahrzeuges hat der Verkäufer dem Besitznachfolger das Zertifikat zu übergeben. Die Überlassung des Zertifikates an den Besitzer eines anderen Fahrzeuges ist unstatthaft.

§ 17.

Für Kraftfahrzeuge, deren Übereinstimmung mit einer genehmigten Type nicht durch das im § 16 bezeichnete Zertifikat nachgewiesen ist, dann für solche Fahrzeuge, welche infolge nachträglicher konstruktiver Änderungen an wesentlichen Bestandteilen des Betriebsmechanismus der genehmigten Type nicht mehr entsprechen, hat der Besitzer vor der Benützung des Fahrzeuges im öffentlichen Verkehre die Genehmigung zu erwirken.

Hinsichtlich des Einschreitens, der Prüfung und Genehmigung finden die Bestimmungen der § 13, 14 und 15 mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die im § 13 geforderte kotierte Zeichnung durch eine schematische Zeichnung oder durch eine entsprechend deutliche Photographie des Fahrzeuges ersetzt werden kann.

**

§ 18.

Die Mitglieder der Prüfungs-Kommission erhalten für ihre Mühewaltung eine Entschädigung (Prüfungstaxe), deren Höhe von der politischen Landesstelle festgesetzt wird.

Die Prüfungstaxe ist von dem Prüfungswerber zu entrichten und bei der Überreichung des Gesuches zu erlegen.

§ 19.

Die vor Erlassung dieser Verordnung in einzelnen Ländern auf Grund der bisherigen Vorschriften ausgestellten Zertifikate über die Genehmigung und Zulassung von Kraftfahrzeugen für den öffentlichen Verkehr behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit.

§ 20.

Die dem Militärärar gehörigen Kraftfahrzeuge sind von den vorstehenden Bestimmungen über die Prüfung und Genehmigung der Kraftfahrzeuge ausgenommen.

Außerdem finden diese Bestimmungen auf Kraftfahrzeuge der aus dem Auslande kommenden Reisenden dann keine Anwendung, wenn das Fahrzeug in einem anderen Staate, welcher ähnliche Vorschriften über die Prüfung der Kraftfahrzeuge besitzt und Reziprozität übt, behördlich geprüft und zum Verkehre zugelassen wurde und die Benützung des Fahrzeuges im Inlande nicht länger als drei Monate dauert.

Bei längerem Aufenthalte im Inlande hat der Benützer des Kraftfahrzeuges vor Ablauf der Frist von drei Monaten bei jener Landesstelle, in deren Verwaltungsgebiete er sich aufhält, um die Prüfung und Genehmigung seines Fahrzeuges anzusuchen.

Treffen bei dem Kraftfahrzeuge eines aus dem Auslande kommenden Reisenden die im zweiten Absatze angegebenen Voraussetzungen nicht zu, so hat der Benützer eines im Sinne der Bestimmungen dieser Verordnung noch nicht genehmigten Kraftfahrzeuges binnen längstens 14 Tagen die Prüfung und Genehmigung seines Fahrzeuges bei jener Landesstelle zu erwirken, in deren Verwaltungsgebiete er sich gerade aufhält. Bis zum Ablaufe dieser Frist ist die Benützung des Fahrzeuges in der Regel gestattet; dieselbe kann aber aus besonderen sicherheitspolizeilichen Gründen durch Verfügung einer politischen Bezirks- oder landesfürstlichen Polizeibehörde untersagt werden.

Über den Tag des Eintrittes in das Inland wird dem Reisenden von den in den §§ 33 und 34 bezeichneten Ämtern beziehungsweise Behörden eine Bestätigung erteilt, welche über Verlangen behördlicher Organe jederzeit vorzuweisen ist.

IV. Abschnitt.

Lenkung der Fahrzeuge.

§ 21.

Von der selbständigen Lenkung von Kraftfahrzeugen sind solche Personen ausgeschlossen, welche nicht mindestens 18 Jahre alt sind.

Die selbständige Lenkung von mehr als einspurigen Kraftfahrzeugen ist ferner, abgesehen von den im § 25 bezeichneten Ausnahmen, nur denjenigen gestattet, welche die behördliche Bewilligung hiezu (Fahrlizenz) erlangt haben.

Diese Lizenz darf in der Regel nur solchen Personen erteilt werden, welche ihre Befähigung als Lenker im Wege einer Prüfung dargetan haben und nicht nach den Bestimmungen des ersten Absatzes oder durch ein behördliches Erkenntnis (§ 24) von der Erlangung einer solchen Lizenz ausgeschlossen sind. Von der Ablegung der Prüfung sind jedoch die Lenker der dem Militärärar gehörigen Kraftfahrzeuge dann befreit, wenn sie sich über ihre Befähigung durch ein Zeugnis des technischen Militär-Komitees ausweisen.

§ 22.

Zur Vornahme der im § 21 vorgesehenen Prüfung bestellt die politische Landesstelle Prüfungs-Kommissäre in der erforderlichen Anzahl und bestimmt die Stelle, wo um die Zulassung zur Prüfung anzusuchen ist. Jeder Gesuchsteller hat anzugeben, für welche Gattung beziehungsweise Gattungen von Kraftfahrzeugen er die Prüfung ablegen will.

Die Prüfung hat sich auf den Nachweis jener Kenntnisse der maschinellen Einrichtungen von Kraftfahrzeugen zu erstrecken, welche zur sicheren Führung eines Fahrzeuges der vom Gesuchsteller bezeichneten Gattung beziehungsweise Gattungen erforderlich sind. Außerdem ist im Wege einer Probefahrt die praktische Fähigkeit zur Führung eines solchen Fahrzeuges nachzuweisen. Die Beistellung der zur Ablegung der Probefahrten dienenden Fahrzeuge ist, falls die Landesstelle nichts anderes bestimmt, Sache der Prüfungswerber.

Über die mit befriedigendem Erfolge abgelegte Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen.

Hinsichtlich der Prüfungstaxen gelten die Bestimmungen des § 18.

§ 23.

Auf Grund der in den §§ 21 und 22 bezeichneten Zeugnisse werden den Fahrlizenzenwerbern über ihr Ansuchen von der politischen Bezirksbehörde ihres Wohnortes oder, wenn ihr Wohnsitz im Rayon einer landesfürstlichen Polizeibehörde gelegen ist, von dieser letzteren die Fahrlizenzen ausgestellt, falls nicht der Erteilung ein Bedenken im Sinne des § 21 entgegensteht. In jeder Lizenz ist anzugeben, auf welche Gattung beziehungsweise Gattungen von Fahrzeugen die Lizenz sich bezieht. Die Lizenz ist mit der Photographie des Fahrberechtigten zu versehen.

§ 24.

Die erteilte Lizenz ist zu entziehen, wenn der Lizenzinhaber wegen einer beim Betriebe des Kraftfahrzeuges gegen die Sicherheit des Lebens begangenen strafbaren Handlung verurteilt oder wegen einer solchen Übertretung der auf den Betrieb bezüglichen Vorschriften bestraft worden ist, welche seine Verläßlichkeit als Lenker beeinträchtigt.

Bei der Entziehung ist auszusprechen, ob der Ausschluß von der Wiedererlangung der Lizenz für immer oder nur für einen bestimmten Zeitraum Platz greifen soll und im letzteren Falle, ob bei einer etwaigen Wiederbewerbung die Prüfung neuerlich abzulegen ist.

Die Entziehung hat durch die politische Bezirks- beziehungsweise landesfürstliche Polizeibehörde des Wohnortes des Lizenzinhabers zu erfolgen.

§ 25.

Die Lenker der aus dem Auslande kommenden Kraftfahrzeuge sind von der Verpflichtung zur Erwirkung der im § 21 vorgeschriebenen Fahrlizenz dann befreit, wenn sie ein Zertifikat über ihre Befähigung zur Lenkung von Kraftfahrzeugen seitens der Behörde eines Staates, in welchem ähnliche Vorschriften über die Lenkung von Kraftfahrzeugen bestehen und der Reziprozität übt, besitzen und ihr Aufenthalt im Inlande nicht länger als drei Monate dauert.

Unter den gleichen Voraussetzungen, unter welchen nach § 24 die Fahrlizenz entzogen werden kann, kann jenen Lenkern, welche nach Absatz 1 von der Erwirkung einer Lizenz befreit sind, der Betrieb ihres Fahrzeuges im Inlande untersagt werden.

Treffen die im ersten Absatze bezeichneten Voraussetzungen nicht zu, so ist der Lenker eines aus dem Auslande kommenden Kraftfahrzeuges, welcher keine hierlandige Fahrlizenz besitzt, verpflichtet, dieselbe ehestunlichst, längstens aber binnen acht Tagen zu erwirken. Innerhalb dieser Frist ist ihm das Fahrzeug selbständig zu lenken nur so lange gestattet, als ihm dies nicht aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten durch eine Verfügung einer politischen Bezirks- oder landesfürstlichen Polizeibehörde untersagt wird.

V. Abschnitt.

Erkennungszeichen der Kraftfahrzeuge.

§ 26.

Die Kraftfahrzeuge müssen mit den von der Behörde bestimmten Erkennungszeichen versehen sein.

Um die Zuteilung der Erkennungszeichen haben die Besitzer jener Kraftfahrzeuge, welche ihren Standort im Inlande haben, bei der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirke der Standort gelegen ist, wenn aber der Standort sich im Rayon einer landesfürstlichen Polizeibehörde befindet, bei dieser letzteren anzusuchen.

§ 27.

Die Erkennungszeichen bestehen in der Regel aus einem Buchstaben in lateinischer Schrift und aus einer Zahl (Evidenznummer) in arabischen Ziffern.

Der Buchstabe bezeichnet das Land, beziehungsweise den Rayon (§ 28), in welchem die Erkennungszeichen ausgefolgt wurden, während die Zahl der Registernummer im Evidenzverzeichnisse entspricht.

§ 28.

Jedem Lande wird ein Buchstabe zugewiesen; nur der Rayon der Wiener k. k. Polizei-Direktion und jener der k. k. Polizei-Direktion in Prag wird mit je einem besonderen Buchstaben bezeichnet. Die Verteilung der Buchstaben ist aus dem beiliegenden Verzeichnisse zu ersehen.

Die Polizei-Direktionen in Wien und Prag geben die Nummern von 1 angefangen je für Automobile und Motorräder fortlaufend aus, den übrigen in § 26 bezeichneten Behörden werden Zahlenreihen von den betreffenden Landesstellen zugewiesen, welche dieselbe Zahlenreihe je für Automobile und Motorräder zu verwenden haben. Mehr als dreistellige Zahlen dürfen nicht in Anwendung kommen. Sind in einem Lande oder in einem Rayon alle Zahlenreihen innerhalb der dreistelligen Zahlen erschöpft, so ist dem Erkennungsbuchstaben die Zahl I beziehungsweise II u. s. f. in römischen Ziffern beizufügen und hat die Numerierung wieder fortlaufend von 1 an zu beginnen.

§ 29.

Die im § 26 bezeichneten Behörden (Evidenzbehörden) haben den Fahrzeugbesitzern, welche um die Erkennungszeichen angesucht haben, die Erkennungszeichen in schriftlicher, mit dem Amtssiegel versehener Ausfertigung hinauszugeben. Diese Ausfertigung kann auf den nach § 16 beziehungsweise 17 ausgestellten Zertifikaten beziehungsweise Bescheinigungen eingetragen werden.

Jede Evidenzbehörde hat je ein Register, und zwar abgesondert für Automobile und für Motorräder zu führen. In das Register ist bei jeder Ausfertigung die Evidenznummer, der Name und die Wohnung des Besitzers und der Standort des Fahrzeuges einzutragen.

§ 30.

Die Erkennungszeichen sind in schwarzer Schrift auf weißem Grunde in gut lesbaren Schriftzeichen auszuführen. Die Anbringung von Verzierungen an denselben ist unzulässig.

Bei Automobilen sind die Erkennungszeichen vorne und rückwärts, und zwar entweder auf der Wand des Wagens selbst mit Farbe oder an derselben mittels einer aus dauerhaftem Materiale mit möglichst glatter Oberfläche hergestellten, entsprechend befestigten Tafel, an einer leicht sichtbaren Stelle anzubringen. An der Rückseite sind die Erkennungszeichen so anzuordnen, daß der Buchstabe und eventuell die römische Zahl oben und darunter in einem

Abstande von 2 cm die Evidenznummer steht. Die Höhe der rückwärtigen Erkennungszeichen hat mindestens 12 cm, ihre Stärke im Grundstriche mindestens 2 cm zu betragen. An der Vorderseite können die Erkennungszeichen entweder in derselben Anordnung wie an der Rückseite oder horizontal nebeneinander angebracht werden. In letzterem Falle hat der Abstand des Buchstabens, beziehungsweise der römischen Zahl von der Evidenznummer mindestens 7 cm zu betragen. Die vorderen Erkennungszeichen müssen mindestens 8 cm hoch und im Grundstriche 1 cm stark sein.

Bei Motorrädern sind die Erkennungszeichen an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen; ihre Höhe hat mindestens 8 cm und ihre Stärke im Grundstriche mindestens 1 cm zu betragen.

Ist einem Motorrade seitwärts oder rückwärts ein Beiwagen angehängt, so ist nicht nur das Motorrad, sondern auch die Rückwand des Beiwagens mit dem Erkennungszeichen zu versehen. Bezüglich dieser Erkennungszeichen am Beiwagen gelten die gleichen Vorschriften wie für die bei Automobilen an der Rückseite anzubringenden Zeichen.

§ 31.

Diejenigen, welche mehrere Kraftfahrzeuge besitzen, haben in der Regel für jedes ihrer Fahrzeuge um die Ausfolgung der Erkennungszeichen anzusuchen und erhält jedes Fahrzeug seine Evidenznummer.

Gewerbetreibenden, welche sich mit der Herstellung von Kraftfahrzeugen befassen oder mit solchen Fahrzeugen Handel treiben, kann jedoch über ihr Ansuchen zur Bezeichnung ihrer Fahrzeuge bei Probefahrten eine Anzahl von Evidenznummern zugewiesen werden, welche nicht an bestimmte Fahrzeuge gebunden sind.

§ 32.

Wird ein mit dem Erkennungszeichen versehenes Fahrzeug veräußert oder der Standort desselben oder der Wohnort des Besitzers bleibend verlegt, so hat derjenige, auf dessen Namen die Erkennungszeichen ausgefertigt wurden, der Evidenzbehörde binnen acht Tagen nach eingetretener Veränderung hierüber die Anzeige zu erstatten. Die Evidenzbehörde hat, wenn der neue Standort des Fahrzeuges in ihrem Bezirke oder Rayon gelegen ist, die Daten in dem Register richtigzustellen, wenn aber der Standort in den Rayon oder Bezirk einer anderen Evidenzbehörde verlegt wurde, die Evidenznummer zu löschen. In diesem letzteren Falle hat derjenige, in dessen Besitz sich das Fahrzeug befindet, binnen acht Tagen nach eingetretenem Besitzwechsel beziehungsweise nach der Verlegung des Standortes bei jener Evidenzbehörde, in deren Bezirk oder Rayon der neue Standort gelegen ist, um Ausfolgung neuer Erkennungszeichen anzusuchen. Bis zur Zuweisung der neuen Erkennungszeichen hat sich der Besitzer der früheren Erkennungszeichen zu bedienen.

Eine vorübergehende Verlegung des Standortes des Fahrzeuges oder des Wohnortes des Besitzers verpflichtet nicht zu einer Anmeldung und Lösung neuer Erkennungszeichen.

§ 33.

Für Kraftfahrzeuge von Reisenden, welche über die Zollgrenze kommen, werden die Erkennungszeichen von dem k. k. Grenzzollamte des Eintrittsortes ausgefolgt. Diese Erkennungszeichen haben nebst dem Erkennungsbuchstaben des betreffenden Verwaltungsgebietes und der Evidenznummer noch den Buchstaben Z in roter Farbe zu führen.

Über die Ausfolgung der Erkennungszeichen haben die Grenzzollämter Register zu führen, in welche die Evidenznummer, der Name und Wohnsitz der Fahrzeugbesitzer und der Tag der Ausstellung einzutragen ist.

Jedes Grenzzollamt erhält von der betreffenden Landesstelle Zahlenreihen als Evidenznummern zugewiesen.

Die Nummerntafeln können auch aus entsprechend starkem Papier hergestellt werden. Solche Tafeln werden von den Zollämtern über Begehren ausgefolgt. Im übrigen gelten bezüglich der Anbringung und der Art der Ausführung der Erkennungszeichen die im § 30 enthaltenen Bestimmungen.

Sind an dem Fahrzeuge bereits andere Erkennungszeichen angebracht, so sind dieselben abzunehmen oder durch Verdecken, Überkleben u. dgl. unkenntlich zu machen.

Die von den Grenzzollämtern ausgefolgten Erkennungszeichen gelten nur für die Dauer von drei Monaten. Hält sich der Kraftfahrzeugbenützer längere Zeit im Inlande auf, so hat er bei jener politischen Bezirks- beziehungsweise bei jener landesfürstlichen Polizeibehörde, in deren Bezirk beziehungsweise Rayon er sich aufhält, um die Ausfolgung von Erkennungszeichen gemäß § 26 anzusuchen.

Kraftfahrzeugbenützer, welche das Erkennungszeichen auf Grund dieser letzteren Bestimmung erhalten haben, haben der Evidenzbehörde die Anzeige zu erstatten, wenn das Fahrzeug das Inland verläßt.

§ 34.

Für Kraftfahrzeuge, welche aus dem Königreich Ungarn, aus Bosnien oder aus der Herzegovina kommen, sind die Erkennungszeichen bei jener politischen Bezirksbehörde oder landesfürstlichen Polizeibehörde zu beheben, deren Bezirk oder Rayon das Fahrzeug in der Richtung seiner Fahrt zunächst berührt. Außer dem Buchstaben des Verwaltungsgebietes und der Evidenznummer führen die aus Ungarn kommenden Fahrzeuge auch noch den Buchstaben U in roter Farbe, die aus Bosnien und der Herzegovina kommenden aber den Buchstaben G in gleichfalls roter Farbe.

Im übrigen finden hinsichtlich dieser Erkennungszeichen die im § 33 enthaltenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 35.

Ausländischen Kraftfahrzeugbesitzern, welche mit ihren Fahrzeugen häufig in das Inland kommen, können von einer jener politischen Bezirks- oder landesfürstlichen Polizeibehörde, deren Bezirk oder Rayon nahe an der Grenze gelegen ist, ständige Erkennungszeichen ausgefolgt werden. Auf diese Erkennungszeichen finden die Bestimmungen der §§ 27 bis 30 Anwendung. Eine Überlassung dieser Erkennungszeichen an andere Personen ist nicht gestattet. Domiziländerungen hat der Kraftfahrzeugbesitzer der Evidenzbehörde bekanntzugeben.

§ 36.

Die Erkennungszeichen auf den Kraftfahrzeugen sind in gutem Zustande und gut lesbar zu erhalten. Sie dürfen während der Fahrt weder ganz noch teilweise verdeckt werden. Nötigenfalls sind sie während der Fahrt öfter vom Staub oder Straßenschmutz zu reinigen.

§ 37.

Die auf Automobilen an der Rückseite angebrachten Erkennungszeichen sind, wenn sich das Fahrzeug zur Nachtzeit auf öffentlichen Verkehrswegen befindet, hell zu beleuchten oder durch eine transparente Aufschrift zu ersetzen.

Dasselbe gilt für Motorräder dann, wenn sie einen Beiwagen mit sich führen, bezüglich der am Beiwagen angebrachten Erkennungszeichen.

Die Beleuchtung hat derart zu erfolgen, daß die Zeichen deutlich sichtbar sind, daß keine Blendung des Beschauers erfolgt und daß die Lampe, welche mit farblosen Gläsern zu versehen ist, gleichzeitig auch als Deckungslicht dient.

VI. Abschnitt.

Sicherheitsvorschriften für den Verkehr.

§ 38.

Die Fahrgeschwindigkeit ist unter allen Umständen so zu wählen, daß der Lenker Herr seiner Geschwindigkeit ist und die Sicherheit der Personen und des Eigentums nicht gefährdet wird. Der Lenker des Fahrzeuges hat die Fahrgeschwindigkeit entsprechend zu mäßigen, nötigenfalls auch stehen zu bleiben und den Motor abzustellen, wenn durch sein Fahrzeug Unfälle oder Verkehrsstörungen hervorgerufen werden könnten. Diese Vorsichten sind insbesondere auch beim Herannahen bespannter Fuhrwerke oder von Viehtrieben zu beobachten.

§ 39.

In geschlossenen Orten darf die Geschwindigkeit keinesfalls größer sein als 15 Kilometer pro Stunde (Geschwindigkeit eines leichten schnellen Fuhrwerkes). Außerhalb der geschlossenen Ortschaften darf die Fahrgeschwindigkeit nicht über 45 Kilometer pro Stunde gesteigert werden.

Keinesfalls schneller als mit sechs Kilometer pro Stunde (Tempo eines Pferdes im Schritt) darf gefahren werden: wenn nebeliges Wetter die Fernsicht verhindert sowie an solchen Stellen, wo die Straße nicht überblickt werden kann, wie insbesondere an Kreuzungen, bei starken Straßenkrümmungen, beim Einfahren in Tore, Herausfahren aus Häusern, dann auf Brücken, in schmalen Gassen, wo zwei Wägen nicht nebeneinander vorbeifahren können, bei außergewöhnlich starkem Verkehre und bei größeren Menschenansammlungen.

§ 40.

In geschlossenen Ortschaften darf nicht mit offenem Auspuffrohre gefahren werden.

§ 41.

Das Warnungssignal ist im Bedarfsfalle stets rechtzeitig zu geben.

§ 42.

Bei eintretender Dunkelheit und solange dieselbe anhält oder wenn Nebel die Fernsicht beeinträchtigt, muß bei allen auf öffentlichen Verkehrswegen befindlichen Kraftfahrzeugen das Licht in den Signallaternen brennen.

§ 43.

Der Lenker darf das Fahrzeug nicht verlassen, bevor er die Maschine abgestellt, die Bremse angezogen und Vorsorge getroffen hat, daß das Fahrzeug nicht von Unberufenen in Bewegung gesetzt werden kann.

§ 44.

Der Lenker eines Kraftfahrzeuges hat das amtliche Zertifikat über die Genehmigung seines Fahrzeuges beziehungsweise der Type (§§ 16, 17 und 20), sein Lenkerzertifikat und die die Erkennungszeichen enthaltende Ausfertigung auf der Fahrt stets mit sich zu führen und über behördliches Verlangen vorzuweisen.

Auf Verlangen der Sicherheits- oder Straßenaufsichtsorgane ist der Lenker verpflichtet, sofort anzuhalten, desgleichen auch bei einem durch sein Fahrzeug hervorgerufenen Unfalle oder bei einer durch dasselbe herbeigeführten Sachbeschädigung.

Ist bei einem derartigen Unfalle eine Verletzung einer Person eingetreten, so hat der Lenker für die nötige Hilfe nach Möglichkeit Sorge zu tragen.

§ 45.

Die Besitzer von Kraftfahrzeugen haben für die entsprechende Instandhaltung der für den sicheren Betrieb des Fahrzeuges wichtigen Bestandteile Sorge zu tragen.

Sie sind dafür verantwortlich, daß ihre Fahrzeuge nur von solchen Personen gelenkt werden, welchen dies nach den Bestimmungen dieser Verordnung gestattet ist.

***

§ 46.

Wettfahrten mit Kraftfahrzeugen sind nur mit Bewilligung der politischen Landesstelle gestattet, welche die beteiligten Lokalbehörden einzuvernehmen hat.

VII. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 47.

Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung sind, insofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, zu bestrafen.

§ 48.

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten binnen drei Monaten nach erfolgter Kundmachung in Wirksamkeit.

In dem gleichen Zeitpunkte treten die in einzelnen Ländern erlassenen Verordnungen, betreffend das Fahren mit Automobilen und Motorrädern auf öffentlichen Straßen (Verordnungen der k. k. Statthalterei für Niederösterreich vom 19. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 49, der k. k. Statthaltereien für Böhmen vom 29. Jänner 1900, L.-G.-Bl. Nr. 13, für Oberösterreich vom 20. Juli 1901, L.-G.-Bl. Nr. 19, für Tirol und Vorarlberg vom 28. August 1903, L.-G.-Bl. Nr. 47, für Steiermark vom 18. Juni 1904, L.-G.-Bl. Nr. 62, ferner die Verordnungen der k. k. Landesregierungen für die Bukowina vom 14. Jänner 1901, L.-G.-Bl. Nr. 4, für Kärnten vom 30. Mai 1903, L.-G.-Bl. Nr. 21, für Schlesien vom 30. Juni 1903, L.-G.-Bl. Nr. 40, für Salzburg vom 27. Mai 1904, L.-G.-Bl. Nr. 28, und für Krain vom 2. Juli 1904, L.-G.-Bl. Nr. 11), außer Kraft.

Die Anwendung der in den Gesetzen über die Straßenpolizei enthaltenen Bestimmungen auf Automobile und Motorräder sowie die Anwendung der Vorschriften über die Erprobung und periodische Untersuchung von Dampfkesseln, über die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkesselexplosionen und über den Nachweis der Befähigung zur Bedienung und Überwachung von Dampfkesseln und Dampfmaschinen wird durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Verzeichnis der Erkennungsbuchstaben.

Wiener Polizeirayon	A
Niederösterreich mit Ausnahme des Wiener Polizeirayons	B
Österreich	C
Salzburg	D
Tirol	E
Kärnten	F
Steiermark	H
Krain	I
Küstenland	K
Dalmatien	M
Prager Polizeirayon	N
Böhmen mit Ausnahme des Prager Polizeirayons	O
Mähren	P
Schlesien	R
Galizien	S
Bukowina	T
Vorarlberg	W

10.

Verletzungen durch elektrische Ströme.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. September 1905, Z. VIII-2412/8 (M.-Abt. X, 6144/05):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 15. September 1905, Z. 40275, die k. k. Statthalterei ermächtigt, zu veranlassen, daß bis auf weiteres alle Fälle von Erkrankungen durch elektrische Ströme dem k. k. Krankenhause Wieden zugewiesen werden.

Sollte ihre Aufnahme daselbst wegen Platzmangel nicht erfolgen können, so sind solche Fälle an die III. medizinische Klinik zu weisen.

Dieser Erlaß ergeht an das Dekanat der medizinischen Fakultät in Wien (akad. Senat) zur Verständigung des Vorstandes der III. medizinischen Klinik, ferner zur weiteren Veranlassung an die Direktionen (Leitungen der neun Wiener k. k. Krankenanstalten, an die k. k. Polizei-Direktion in Wien und an den Wiener Magistrat, Abteilung X.

11.

Zulassung der Verwendung von Betoneisengitterbalken nach System Visintini.

Entscheidung des Wiener Magistrates vom 30. September 1905, M.-Abt. XIV, 1878/03:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Franz Visintini, Ingenieurs in Zürich, wird die Verwendung der von ihm erzeugten Betoneisengitterträger als freiaufliegenden, dippelbaumartig Mann an Mann verlegten Trägern bei Deckenkonstruktionen im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die beabsichtigte Ausführung ist in den Konsensplänen auszuweisen, welchen auch die zur Beurteilung der Konstruktion erforderlichen Detailzeichnungen im Maßstabe 1:20 und statische Berechnungen beizuschließen sind.

Insoweit die Konstruktion nicht mit bestimmten, vorher vom Stadtbauamte überprüften Normalträgertypen ausgeführt wird, ist der Tragfähigkeitsnachweis für die zur Verwendung kommenden Träger durch vorherige Bruchbelastungsproben an denselben zu erbringen.

2. Die Konsens- und Detailpläne, sowie die statischen Berechnungen sind von einem behördlich autorisierten Zivil- oder Bauingenieur oder einem behördlich autorisierten Zivilarchitekten oder von einem Baumeister zu unterfertigen, welcher die Träger-Erzeugung, sowie die Ausführung der Baukonstruktion zu leiten und zu überwachen und sowohl für die klaglose Herstellung als auch für die der berechneten Belastung entsprechende Tragfähigkeit der ausgeführten Konstruktion die volle Haftung zu übernehmen hat.

3. Zur Herstellung darf nur langsam bindender, absolut volumbeständiger Portlandzement bester Gattung, vollkommen reiner scharfkörniger Sand, reines Wasser und bestes Flußeisen verwendet werden.

Bei Verwendung besten Portlandzementes darf das Mischungsverhältnis im ungünstigsten Falle 500 kg Portlandzement auf 1 m³ Sand und Kies (ein Volumteil Zement auf drei Volumteile Sand und Kies) betragen, wobei der größte Kiesdurchmesser bei Betonstärken bis 5 cm das Maß von 7 mm nicht überschreiten und in den voll ausbetonierten Trägerköpfen höchstens 15 mm erreichen darf.

4. Die Herstellung der Balken darf nur durch geschulte Arbeitsleute unter entsprechender Aufsicht erfolgen.

Das Zumessen der Materialien bei Herstellung des Betons hat mittels entsprechender Meßgefäße zu erfolgen.

Die bei der Träger-Erzeugung verwendeten Kernformen für die Hohlräume sind derart zu bemessen und zu fixieren, daß die plangemäße Ausführung gesichert, beziehungsweise daß die plangemäße Betonstärke nirgends unterschritten wird.

Die Eiseneinlagen sind stets plangemäß und derart sorgfältig einzubringen, daß die Bügel der Zugstreben stramm an die Gurtungseisen anliegen; in den Endfeldern sind die Bügel der Zugstreben mit den Gurtungseisen, wenn nicht überhaupt gelochte Flacheisen mit eingehängten Bügeln verwendet werden, in sonstiger geeigneter Form unverrückbar zu verbinden; ebenso sind die Gurtungseisen an den Trägerenden in einer zur sicheren Verhinderung des Gleitens geeigneten Form zu verankern.

Unterschreitungen in den Betonstärken oder sonstige Schäden an den fertigen Trägern dürfen durch nachträgliches Aufringen von Beton nicht ausgebessert werden und dürfen überhaupt mangelhaft ausgeführte oder schadhaft gewordene Träger nicht auf Bauten gebracht oder dortselbst verwendet werden.

5. Die fertigen Träger sind vor rasch eintretender Austrocknung ausreichend zu schützen und durch fleißiges Bespritzen und Begießen entsprechend feucht zu halten.

Bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkte darf nicht betoniert werden und es sind die Träger auch während der Erhärtung frostfrei zu lagern.

Vor eingetretener genügender Erhärtung des Betons ist jede nachteilige Inanspruchnahme der Träger durch Belastung, durch die Art der Lagerung oder durch Erschütterung zu vermeiden.

Vor mindestens sechswöchentlicher Erhärtungsdauer dürfen dieselben nicht transportiert oder auf Bauten in Verwendung genommen werden.

6. Als Grundlage der statischen Berechnung beziehungsweise der Dimensionierung hat zu gelten, daß sämtliche Konstruktionsteile unter Belastung durch Eigengewicht und ungünstigst verteilter Nutzlast eine mindestens vierfache Sicherheit gegen Bruch aufweisen müssen.

Für die der Rechnung zugrunde zu legenden Belastungsannahmen und für die Eigengewichte der Baumaterialien sind dabei die vom Österreichischen Ingenieur- und Architektenvereine aufgestellten Bestimmungen anzuwenden.

Insbesondere dürfen folgende äußerste Grenzen für die Wahl der zulässigen Inanspruchnahme nicht überschritten werden:

	Zug	Druck	Schub
	Kilogramm per 1 cm²	Kilogramm per 1 cm²	Kilogramm per 1 cm²
Beton	—	25	4
Eisen	1000	750	—

7. Gegen das zur statischen Berechnung der Betoneisengitterbalken vorgeschlagene Berechnungsverfahren (Ermittlung der inneren Spannungen als Stabspannungen eines ideellen frei aufliegenden Gitterträgers mit reibungslosen Gelenksverbindungen in den Knotenpunkten, wobei als Trägerhöhe der Schwerpunktsabstand der Gurtungseisen angenommen und Lastangriff nur in den Knotenpunkten des Obergurtes vorausgesetzt wird), wird mit dem Vorbehalte keine Einwendung erhoben, daß die Querschnittsbestimmung und die Anordnung der Armierung unter Bedachtnahme auf das unvollkommene Zutreffen der gemachten Voraussetzungen erfolge und daß der Nachweis der tatsächlichen Erreichung des eingangs geforderten Sicherheitsgrades mit Rücksicht auf die Unvollkommenheit der Rechnung durch Bruchbelastungsversuche an fertigen Balken erbracht werde.

Die Untersuchung der direkt belasteten Obergurtstäbe auf Biegungsfestigkeit und der gedrückten Stäbe überhaupt auf Knickgefahr ist gesondert durchzuführen.

Alle Konstruktionsteile, in welchen Zug- oder Biegungsbeanspruchungen auftreten können, sowie solche, welche bei nur teilweiser Belastung einem Spannungswechsel ausgesetzt sind, sind mit Eisenanlagen derart zu armieren, daß diesen die volle Zugbeanspruchung zugewiesen werden kann.

8. Die Träger sind grundsätzlich frei aufliegend zu rechnen und zu verwenden; in Fällen, in welchen eine teilweise Einspannung nicht ausgeschlossen erscheint, ist der Nachweis zu erbringen, daß die Träger auf die Wirkungen derselben entsprechend dimensioniert beziehungsweise armiert sind.

Die Auflagerköpfe der Träger sind stets, mindestens bis zum ersten freiliegenden Knotenpunkt des Unterguttes voll auszubetonieren und es darf der erste Hohlraum nicht über die Auflagerkante ins Auflager hineinragen.

Gewöhnliche Deckenträger müssen bei Spannweiten bis 5 m wenigstens 15 cm, über 5 m bis 7 m wenigstens 20 cm Auflagerbreite erhalten.

Die Auflagerköpfe sind nach Erfordernis zu armieren.

9. Über die Erzeugung ist ein Tagebuch zu führen, welches über die fertigen und in Ausführung begriffenen Balken Aufschluß gibt.

Auf den Balken muß in unverwischbarer Weise an Flächen, die auch nach dem Versetzen sichtbar bleiben, das Datum der Herstellung, die zulässige freie Spannweite und Nutzlast und das Eigengewicht angeschrieben werden; in gleicher Weise müssen Ober- und Untergurt leicht erkennbar bezeichnet werden.

Für die Richtigkeit dieser Bezeichnungen haftet der in Punkt 2 genannte verantwortliche Baufachverständige.

10. Der Bauführer hat Sorge zu tragen, daß die Balken beim inneren Ausbau des Gebäudes nicht geschwächt oder beschädigt werden. Bei Wohngebäuden haben die Decken unter dem Fußbodenbelage eine Überschüttung von mindestens 8 cm Höhe zu erhalten.

In anderen Fällen müssen die Decken gegen Stoßwirkungen und Einzellasten, sowie gegen Abnützung in geeigneter Weise geschützt werden.

11. Es ist vom Bauführer die bauämtliche Besichtigung und Überprüfung und im Falle als nicht bereits vorher erprobte Normalträgertypen zur Verwendung kommen, die Vornahme der Bruchbelastungsproben nach Zufuhr der Balken zur Baustelle vor deren Versetzen zu erwirken.

Anläßlich der vorzunehmenden amtlichen Rohbaubeschau werden die Balken einer neuerlichen Besichtigung unterzogen.

Es bleibt dem Magistrate als Baubehörde übrigens jederzeit vorbehalten, durch das Stadtbauamt die einwandfreie Herstellung, den erreichten Härtegrad und die Tragfähigkeit mittels besonderer Versuche festzustellen, und zwar:

a) Durch Belastungsproben, bei welchen die fertige Konstruktion höchstens einer gegenüber der zugrundegelegten Belastungsannahme doppelten Inanspruchnahme unterzogen werden darf.
b) Durch stichprobenweise vorzunehmende Bruchproben, zu welchen die nötigen Ersatzstücke vom Bauführer beizustellen sind.
c) Durch Festigkeitsproben an dem verwendeten Beton und Eisen, welche bei einer amtlichen Prüfungsanstalt veranlaßt werden; der letzteren werden die von der Konstruktion entnommenen Probestücke zugesandt werden.

Bei den Probebelastungen dürfen die Balken vor Aufbringung einer Last, welche der Summe aus dem 1½fachen Eigengewichte und der 2½fachen Nutzlast (das Gewicht der Beschüttung und des Fußbodens inbegriffen) entspricht, keine die Tragfähigkeit und den Bestand beeinträchtigenden Haarrisse zeigen, und es darf der Bruch erst bei Belastung mit dem dreifachen Eigengewichte und der vierfachen Nutzlast (im obigen Sinne) eintreten.

Bei den vorzunehmenden Festigkeitsproben muß der Beton eine Druckfestigkeit von mindestens 125 kg per Quadratzentimeter besitzen, wobei vorausgesetzt wird, daß die Probe erst nach mindestens 28tägiger Erhärtung abgeführt wird.

Fallen die Erprobungen ungünstig aus, so sind die für den betreffenden Bau bestimmten, beziehungsweise bei demselben etwa bereits verwendeten Balken, insoweit es der Magistrat als Baubehörde verlangt, zu entfernen und durch entsprechende zu ersetzen, oder falls dies in fachgemäßer Weise möglich ist und die Zustimmung des Magistrates als Baubehörde hiezu erwirkt wird, zu verstärken, beziehungsweise zu entlasten.

Die Kosten der von amtswegen verlangten Erprobungen hat im Sinne des § 44 der Bauordnung der Bauwerber zu tragen.

Er ist daher auch für die Beistellung des Materiales und der Arbeitskräfte, die Durchführung und Überwachung der etwa erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte für die Vorbereitungen zur raschen und ungehinderten Durchführung der verlangten Belastungsproben zu sorgen.

12. Die Abänderung und Ergänzung, beziehungsweise die Zurücknahme dieser Bewilligung nach den Ergebnissen der praktischen Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Die Verwendung der in Rede stehenden Betoneisen-Gitterträger zu Unterzügen und anderen Einzelkonstruktionen, sowie insbesondere zu äußerlich statisch unbestimmten Konstruktionen, wie zu eingespannten oder über Zwischenstützen durchlaufenden Trägern, kann auf Grund des Ergebnisses der bisherigen Belastungsproben nicht zugelassen werden.

Gegen diesen Bescheid steht dem Gesuchsteller der binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides beim Wiener Magistrat, Abteilung XIV, zu überreichende Rekurs an die Baudeputation für Wien offen.

Die beigebrachten Berechnungen und Beschreibungen werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

12.

Verfahren bei Aberkennung von Militärbegünstigungen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Oktober 1905, Z. II-2531 (M.-Abt. XVI, 8361/05, Normalienblatt des Magistrates Nr. 75):

Laut Erlasses vom 16. September 1905, Nr. 38926/XIV, hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß Wehrpflichtige, welchen eine ihnen zuerkannte Begünstigung aus irgend einem Grunde aberkannt wurde, mitunter ganz ungerechfertigterweise noch längere Zeit im nichtaktiven Verhältnisse verbleiben, oder, wenn sich der bisher im Genusse einer Begünstigung Gestandene im letzten Jahre der seinem Assentjahrgange noch obliegenden Präsenzdienstpflicht befindet, gar nicht mehr zur Ableistung bezw. Fortsetzung des Präsenzdienstes herangezogen werden können, weil die noch erübrigende Zeit mit der Verhandlung über eventuelle Berufungen ausgefüllt wird.

Diese nicht nur die Standesverhältnisse sondern auch die Disziplin schädigenden Übelstände zu beheben, wurden das k. k. Landwehr-Truppendivisions-(Landwehr-)Kommando und im Wege desselben die unterstehenden Ergänzungsbezirks-Kommanden angewiesen, im Einvernehmen mit den politischen Behörden auf der strikten Einhaltung der in den §§ 48, 51, 54 und 59 der Wehrvorschriften I. Teil vorgeschriebenen Termine für die Einbringung der Fortbestandsnachweise unbedingt zu bestehen und deren Erledigung mit tunlichster Beschleunigung durchzuführen. Namentlich bei Aberkennung einer Begünstigung wird ein mehr expeditives Verfahren am Platze sein und gehört hiezu nicht nur, daß derartige Fälle seitens der Ergänzungsbezirks-Kommanden in besonderer Vormerkung und permanenten Evidenz gehalten werden, sondern daß angestrebt wird, die Mitteilung des Zeitpunktes, in welchem die Entscheidung über die Aberkennung der Begünstigung in Rechtskraft erwächst, von der politischen Behörde möglichst bald zu erhalten, um die Einberufung des Betreffenden zum Präsenzdienste veranlassen zu können.

Bei diesem Anlasse hat das Ministerium für Landesverteidigung auch auf eine mehrfach beobachtete irrige Auffassung aufmerksam gemacht, wonach in Fällen, in welchen gelegentlich der von der 2. Instanz getroffenen, nach den Bestimmungen des § 58 : 6 der Wehrvorschriften I. Teil endgültigen abweislichen Entscheidung über eine in I. Instanz verweigerte weitere Zuerkennung der Begünstigung nach § 34 erster Absatz des Wehrgesetzes entweder um die Zuerkennung der Begünstigung der vorzeitigen dauernden Beurlaubung nach § 60 der Wehrvorschriften I. Teil seitens der Partei angesucht oder die Amtshandlung hinsichtlich des eventuellen Anspruches auf diese Begünstigung von amtswegen angeordnet wird, mit der Heranziehung des betreffenden Wehrpflichtigen noch zugewartet wird, bis die Entscheidung über die Zuerkennung beziehungsweise Verweigerung der letzterwähnten Begünstigung, die sich oft noch durch eventuell erhobene Einsprachen verzögert, in allen Instanzen getroffen ist.

Es wird daher in Erinnerung gebracht, daß eine auf vorbezeichnete Weise, ob von der Partei angesuchte oder von amtswegen angeregte und eingeleitete Amtshandlung hinsichtlich der anderen Begünstigung für den Zeitpunkt des Inkrafttretens der seitens der II. Instanz getroffenen endgültigen Entscheidung über die Aberkennung der ersteren Begünstigung keine aufschiebende Wirkung hat.

13.

Zulassung einer Deckenschalung aus Gips und gemahlenem Kork nach System Anton Tutsch.

Entscheidung des Wiener Magistrates vom 11. Oktober 1905, M.-Abt. XIV, 6060/05:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Anton Tutsch, IX., Währingerstraße 61, wird die Verwendung der von ihm erzeugten Deckenschalung aus Gips und gemahlenem Kork, welche mit einem Jutegewebe und einem verzinkten Drahtnetz auf die Deckenkonstruktion aufgebracht wird, bei der Herstellung von Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Schalung ist in der in der vorgelegten Planskizze ersichtlich gemachten Weise herzustellen und hat dem überreichten Muster zu entsprechen. Die Stärke der Gipsschichte muß jedoch mindestens 2 cm betragen.

2. Die Befestigung der Schalung auf den Trämen ist in vollkommen solider Weise vorzunehmen, ebenso ist Sorge zu tragen, daß die Gipsschichte mit dem Jutestreifen und der Drahteinlage einen innigen Verband bildet.

3. Um zu verhüten, daß die Träme der Decken die Feuchtigkeit der Gipsplatte während und nach deren Herstellung aufnehmen, ist die Anbringung derart vorzunehmen, daß die Gipsplatte um mindestens 5 mm von den Trämen absteht; ferner sind genügend große Flächen der oberen Deckenschalung in jedem Deckenfelde solange offen zu lassen, bis die Gipsschichte trocken ist. Während dieser Zeit sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit das Betreten der unteren Schalung und hieraus entstehende Unglücksfälle vermieden werden.

4. Die beabsichtigte Ausführung dieser Schalung ist in den Bauplänen auszuweisen.

5. Das Verlegen dieser Schalung gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Bau- oder Maurermeister, der behördlich autorisierten Zivil- und Bau-Ingenieure und der behördlich autorisierten Architekten.

6. Der Zeitpunkt des Verlegens der Schalung ist jedesmal dem Stadtbauamte im kurzen Wege bekanntzugeben.

7. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen oder die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung nach dem Ergebnisse praktischer Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Die beigebrachte Skizze und das Muster werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

14.

Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. Oktober 1905, Z. I-6907, mit welcher auf Grund der Artikel VII, IX und XII a) des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, beziehungsweise vom 18. Juli 1905, R.-G.-Bl. Nr. 125, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe bei den im § 7 der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, bezeichneten Produktionsgewerben und beim Handelsgewerbe, sowie bezüglich der Kontor- und Bureauarbeit in Gewerbebetrieben jeder Art die Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe festgesetzt werden (L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 144*):

Diese Kundmachung enthält:

1. Im Abschnitte I die Bestimmungen über die zulässige Sonntagsarbeit in den im § 7 der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, bezeichneten Gewerben (Produktionsgewerben), und zwar sowohl hinsichtlich der Erzeugung wie hinsichtlich des Warenverschleißes;

2. im Abschnitte II die Bestimmungen über den am Sonntage zulässigen Warenverschleiß im Handelsgewerbe und in Produktionsgewerben, soweit der Verschleiß in diesen nicht nach Artikel VI, S.-R.-G.**) und im Abschnitte I dieser Kundmachung besonders geregelt ist;

3. im Abschnitte III die Bestimmungen über die am Sonntage in Gewerbebetrieben jeder Art zulässige Kontor- und Bureauarbeit;

4. im Abschnitt IV Bestimmungen betreffend die Ersatzruhe;

5. im Abschnitte V Schlußbestimmungen.

I. Abschnitt.

Produktionsgewerbe.

§ 1.

Allgemeine Bestimmungen.

In den im § 2 dieses Abschnittes unter Punkt 1 bis 12 genannten Gewerben ist die Erzeugungstätigkeit (beziehungsweise die Arbeitsleistung) nur in den bei den einzelnen Gewerben hiefür bestimmten Stunden, beziehungsweise in dem dort angegebenen sachlichen Umfange an Sonntagen zulässig.

Ebenso ist der Warenverschleiß in diesen Betrieben nur in den bei jedem Gewerbe angegebenen Verschleißstunden gestattet, sofern nicht bei dem einzelnen Gewerbe die Anwendbarkeit von Bestimmungen des II. Abschnittes der Kundmachung ausdrücklich vorgesehen ist.

In den Stunden der Sonntagsruhe sind die Eingangstüren der für den Verkehr des Publikums bestimmten Geschäftsräume geschlossen zu halten.

§ 2.

Zulässigkeit der Sonntagsarbeit im Gewerbe.

1. Bäcker.

Die Erzeugung von Gebäck ist bis 10 Uhr vormittags und von 10 Uhr abends an gestattet.

Den Schwarzbrotbäckern ist außerdem gestattet, von 7 bis 8 Uhr abends die Herstellung des Sauerteigs vornehmen zu lassen.

Der Verschleiß und das Austragen von Gebäck ist in allen Gemeinden von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags gestattet.

Die Sonderbestimmungen des II. Abschnittes dieser Kundmachung für den Handel mit den gleichen Waren (Lebensmittelhandel) gelten auch für den Warenverschleiß dieses Produktionsgewerbes, ohne daß jedoch hiedurch eine Abkürzung der vorbezeichneten Verschleißstunden einzutreten hätte.

Bäckern, welche auch das Zuckerbäcker-, Kuchenbäcker-, Mandolettibäcker- oder Lebzeltergewerbe betreiben oder den Handel mit den Erzeugnissen dieser Gewerbe angemeldet haben, ist, wenn sie nur ein Verschleißlokale haben, unter allen Umständen der gesamte Warenverschleiß nur in den oben angegebenen Verschleißstunden gestattet.

2. Zuckerbäcker, Kuchenbäcker und Mandolettibäcker.

Die Erzeugung der hierher gehörigen Bäckereien ist, und zwar nur für die Herstellung von Waren, die nicht im Vorrate gehalten werden können, sondern für den Genuß frisch hergestellt werden müssen, in den Gemeinden Wien und Wiener-Neustadt vom 1. November bis 30. April den ganzen Tag, die übrige Zeit des Jahres bis 12 Uhr mittags; in allen anderen Gemeinden während des ganzen Jahres bis 12 Uhr mittags gestattet.

Der Verschleiß ist in allen Gemeinden unbeschränkt gestattet.

3. Lebzelter.

Der Verschleiß von Lebzelterwaren ist während des ganzen Jahres unbeschränkt gestattet.

Zu Punkt 2 und 3.

Verschleißern von Zuckerbäcker- und Lebzelterwaren, welche sich auf den Vertrieb dieser Artikel beschränken, ist der Verschleiß von 9 Uhr vormittags bis 9 Uhr abends gestattet.

Für die übrigen Verschleißer gelten die Bestimmungen des II. Abschnittes dieser Kundmachung über den Lebensmittelhandel.

4. Kastanienbrater.

Der Verschleiß frisch gerösteter Kastanien ist während des ganzen Jahres von 9 Uhr vormittags bis 9 Uhr abends gestattet, sofern der Betrieb auf diesen Artikel beschränkt ist.

Andernfalls finden die Bestimmungen des II. Abschnittes dieser Kundmachung über den Handel mit Lebensmitteln Anwendung.

5. Fleischhauer.

Die Ausschrotung und der Verschleiß von frischem Fleisch ist bis 10 Uhr vormittags und Montag von 3 Uhr früh ab gestattet.

Das Schlachten von Tieren ist an Sonntagen untersagt. Auf Notschlachtungen findet Artikel III, S.-R.-G. Anwendung.

6. Pferdefleischhauer.

Die Ausschrotung von frischem Pferdefleisch und die Erzeugung von Selchwaren und Würsten ist in der Gemeinde Wien bis 10 Uhr vormittags; in den übrigen Gemeinden bis 11 Uhr vormittags und von Montag früh 4 Uhr ab gestattet.

Das Schlachten von Pferden ist an Sonntagen untersagt. Auf Notschlachtungen findet Artikel III, S.-R.-G., Anwendung.

Der Verschleiß von frischem Pferdefleisch sowie von Selchfleisch und Würsten ist in den Gemeinden Atzgersdorf, Baden, Hainburg, Hinterbrühl, Klosterneuburg, Korneuburg, Krems, Liesing, Mödling, Neunkirchen, Wiener-Neustadt, St. Pölten, Schwechat, Stein a. d. Donau, Stockerau, Weikersdorf bei Baden und Wien von 6 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags, in den übrigen Gemeinden von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags gestattet.

Auf den Verschleiß von Selch- und Wurstwaren (also mit Ausnahme des Fleischverkaufes) in diesem Produktionsbetriebe finden die Sonderbestimmungen des II. Abschnittes dieser Kundmachung für den Handel mit gleichen Waren (Lebensmittelhandel) Anwendung, ohne daß jedoch hiedurch eine Abkürzung der vorbezeichneten Verschleißstunden einzutreten hätte.

7. Fleischselcher und Wurst-Erzeuger.

Die Erzeugung von Selchfleisch und Würsten ist in der Gemeinde Wien Sonntag bis 7 Uhr früh und wieder von Montag früh 4 Uhr ab; in den übrigen Gemeinden Sonntag bis 10 Uhr vormittags und wieder von Montag 3 Uhr ab gestattet.

Der Verschleiß von Selchfleisch und Würsten ist in den Gemeinden Atzgersdorf, Baden, Hainburg, Hinterbrühl, Klosterneuburg, Korneuburg, Krems, Liesing, Mödling, Neunkirchen, Wiener-Neustadt, St. Pölten, Schwechat, Stein a. d. Donau, Stockerau, Weikersdorf bei Baden und Wien von 6 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags; in den übrigen Gemeinden von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags gestattet.

Die Sonderbestimmungen des II. Abschnittes dieser Kundmachung für den Handel mit gleichen Waren (Lebensmittelhandel) gelten auch für den Warenverschleiß dieses Produktionsgewerbes, ohne daß jedoch hiedurch eine Abkürzung der vorbezeichneten Verschleißstunden einzutreten hätte.

8. Wildpret- und Geflügelhändler.

Die Ausweidung beziehungsweise Ausschrotung und der Verschleiß von Wild und Geflügel sind bis 10 Uhr vormittags, die Ausweidung, beziehungs-

*) Im Folgenden sind die nicht auf Wien bezughabenden Stellen der Kundmachung weggelassen.

**) In dieser Kundmachung bedeutet „S.-R.-G." das Gesetz über die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe nach dem durch das Gesetz vom 18. Juli 1905, R.-G.-Bl. Nr. 125, gegebenen Wortlaute.

weise Ausschrotung wieder von Montag früh 4 Uhr ab; das Abholen des Wildpretes von den Jagdplätzen ist während des Sonntags ohne Beschränkung gestattet.

9. Molkereien, Milchmeier und Milch-Verschleißer.

Die Zu- und Abfuhr der Milch von und zum Depot, ferner sämtliche Arbeiten, welche zur Konservierung und Vorbereitung der Milch und Milchprodukte für ihren Vertrieb während der am Sonntag zulässigen Verschleißstunden und für den folgenden Tag notwendig sind, sind ohne Einschränkung gestattet.

Den Milchmeiern sind ferner von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags jene Arbeiten gestattet, welche das Abholen von Trebern und Schlempe aus den Erzeugungsstätten erfordert, jedoch beschränkt auf jene Mengen, welche dem eintägigen Bedarfe an Viehfutter für den eigenen Viehstand des Gewerbebetriebes entsprechen.

Der Verschleiß von Milch- und Milchprodukten ist in allen Gemeinden von 6 Uhr früh bis 1 Uhr nachmittags, den Molkereien und Milchmeiern auch noch von 7 bis 8 Uhr abends gestattet.

10. Naturblumen-Binder und -Händler.

Die Herstellung und der Verschleiß von Blumengewinden u. dgl. ist gestattet:

1. In der Gemeinde Wien in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Juni von 6 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags, während der übrigen Zeit des Jahres von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags; an dem Sonntage, an dem das österreichische Derby-Rennen stattfindet, dann am Sonntage vor Allerheiligen, Weihnachten und Neujahr, wenn aber diese Tage oder Allerseelen auf Sonntag fallen, nur an diesen Sonntagen selbst unbeschränkt;
2. in den übrigen Gemeinden von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags.

11. Kunstblumen-, Kunstlaub-Erzeuger und Kranzbinder.

In Wien ist der Verkauf von Kränzen aus getrockneten Blumen oder von sonstigen Grabkränzen in der Zeit vom 15. Oktober bis einschließlich 15. November an Sonntagen von 7 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 2 Uhr nachmittags bis 5 Uhr abends gestattet.

12. Friseure, Raseure und Perückenmacher.

Die Sonntagsarbeit im Gewerbe der Friseure, Raseure und Perückenmacher ist in der Gemeinde Wiener-Neustadt bis 12 Uhr mittags, in den übrigen Gemeinden in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April bis 2 Uhr, in den übrigen Monaten bis 1 Uhr nachmittags gestattet.

II. Abschnitt.

Handelsgewerbe.

§. 3.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes betreffen den Warenverschleiß im eigentlichen Handelsgewerbe und im gleichartigen Produktionsgewerbe, soweit nicht der Verschleiß im letzteren nach Artikel VI S.-R.-G. und im I. Abschnitte dieser Kundmachung besonders geregelt ist.

Die Bestimmungen gelten in gleicher Weise für den Handel in festen Betriebsstätten, auf Ständen außerhalb der Märkte und im Umherziehen auf der Straße und von Haus zu Haus nach § 60 Gewerbeordnung, sofern nicht für die einzelnen Betriebsarten besondere Verkaufszeiten ausdrücklich vorgesehen sind.

Der Marktverkehr ist durch die Marktordnungen geregelt, jedoch nur in der nach den Bestimmungen dieses Abschnittes für das stabile Gewerbe zulässigen Zahl von Arbeitsstunden gestattet.

Sofern in diesem Abschnitte besondere Bestimmungen über den Handel im Umherziehen nach § 60 Gewerbeordnung getroffen sind, hat sich der gesetzlich zulässige Hausierhandel nach diesen Bestimmungen, insofern solche Bestimmungen fehlen, nach den Verschleißstunden für den stabilen Warenverschleiß zu richten.

Unter dem Handel mit Lebensmitteln ist in dieser Kundmachung der Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln (§ 1 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897) verstanden.

Der Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke fällt nicht unter die Bestimmungen für das Handelsgewerbe, bildet vielmehr ein Gewerbe nach § 16 Gewerbeordnung.

In den Stunden der Sonntagsruhe müssen die Eingangstüren zu den für den Verkehr mit dem Publikum bestimmten Geschäftsräumen geschlossen gehalten werden.

Wenn mit einem Handelsgewerbe in gemeinsamer Betriebsstätte noch ein anderes, hinsichtlich der Sonntagsruhe abweichend geregeltes Gewerbe betrieben wird, so hat, falls die Einrichtung der Betriebsstätte nicht eine, die Einhaltung der betreffenden Sonntagsruhevorschriften verbürgende räumliche Scheidung der einzelnen Betriebe ermöglicht, bezüglich des gesamten Betriebes die strengere Ruhevorschrift zu gelten. (Artikel IX, 7 S.-R.-G.)

In jenen Stunden, in welchen der Handel mit Lebensmitteln in stabilen Betrieben untersagt ist, dürfen von Gast- und Schankgewerben kalte Eßwaren über die Straße nicht verkauft werden.

Die nachfolgenden drei Paragraphen enthalten einander ergänzend:

§ 4 die Bestimmungen für die einzelnen Gemeinden;
§ 5 Sonderbestimmungen für einzelne Gewerbe;
§ 6 Sonderbestimmungen für einzelne Tage.

§ 4.

Bestimmungen für die einzelnen Gemeinden.

1. In den Gemeinden Atzgersdorf, Liesing, Schwechat und Wien ist nur der Lebensmittel-Verschleiß, und zwar in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 6 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags, in den übrigen Monaten von 7 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags gestattet.

Sonderbestimmungen für die Gemeinde Wien.

a) In Gewerbsbetrieben anderer Kategorien, in welchen in gemeinsamer Betriebsstätte nebenbei das eine oder andere Nahrungs- oder Genußmittel verkauft wird, ist, soweit der Hauptbetrieb nicht gestattet ist, auch der Nebenbetrieb unter allen Umständen untersagt.
b) Der Lebensmittel-Verschleiß auf Ständen außerhalb der Märkte ist gestattet:
im k. k. Prater*) von 9 bis 11 Uhr vormittags und von 4 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends; im übrigen Gemeindegebiete in den für den stabilen Lebensmittelhandel vorgesehenen Stunden.
c) Der Handel mit Lebensmitteln im Umherziehen nach § 60 Gewerbeordnung ist gestattet:
im ganzen Gemeindegebiete von 8 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags; ferner, beschränkt auf Gasthäuser und Vergnügungsorte und auf den k. k. Prater, von 4 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends.

§ 5.

Sonderbestimmungen für einzelne Gewerbe.

1. Der Betrieb des Pfandleiher- und des Trödlergewerbes ist mit Ausnahme der Gemeinde Wien in allen Gemeinden von 6 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags gestattet.

2. Der Handel mit Grabausschmückungsgegenständen ist in der Gemeinde Wien in jenen Bezirken, in welchen sich Friedhöfe befinden, in der Zeit vom 1. April bis 15. November von 9 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags gestattet.

3. Der Verschleiß von Lebensmitteln des Reisebedarfes, von Blumen, Ansichtskarten, Rauchrequisiten, Reiseerinnerungen und Büchern (Reiseliteratur), sowie der Betrieb von Bücherleihanstalten ist auf Bahnhöfen (Haltestellen), jedoch nur insoweit, als der Handel innerhalb der eigentlichen Stationsanlage stattfindet, gestattet:

a) in Wien von 6 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags;
b) außerhalb Wiens von 6 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und von 5 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends.

Auf den Bahnhofhandel haben anderweitige Festsetzungen dieser Kundmachung über Verschleißstunden keine Anwendung.

§ 6.

Sonderbestimmungen für einzelne Tage.

1. In den Gemeinden Atzgersdorf, Liesing, Schwechat und Wien ist in der Zeit vom 17. bis 24. Dezember an Sonntagen der Waren-Verschleiß im Lebensmittelhandel von 7 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und von 4 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends, in anderen Handelsgewerben und in den nicht besonders geregelten Produktionsgewerben von 8 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags gestattet.

3. In der Gemeinde Wien ist am 31. Dezember, wenn er auf einen Sonntag fällt, der Handel mit Papier-, Zeichnen- und Schreibwaren in Betrieben, welche solche Artikel ausschließlich oder als Hauptartikel führen, von 8 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags gestattet.

III. Abschnitt.

Bureau- und Kontorarbeit.

§ 7.

Die Besorgung der Bureau- und Kontorarbeit durch Angestellte ist an Sonntagen in der Zeit von 9 bis 11 Uhr vormittags, jedoch nur in der Weise, daß an einem Tage nicht mehr als zwei Angestellte und ein Diener beschäftigt werden und jeder der Beschäftigten höchstens an jedem vierten Sonntage zur Dienstleistung herangezogen wird, in folgenden Betrieben gestattet:

1. in fabriksmäßig betriebenen Produktionsgewerben, welche über ein unter eigener Leitung stehendes vom technischen Betriebe gesondertes Personale für diese Arbeiten verfügen, und zwar auch in Bureaus und Kontors, welche von den Werksanlagen, denen sie dienen, örtlich entfernt sind;

2. in den Bureaus und Kontors der Vieh- und Pferdehändler, dann der Transportgewerbe, endlich in den Telegraphenagenturen und in den Reisebureaus.

In den Reisebureaus ist während der Bureaustunden auch der Kundenverkehr gestattet.

---

*) Unter k. k. Prater ist das Gebiet zu verstehen, welches vom Viadukte der Verbindungsbahn, der Hauptallee bis zur Pratergürtelstraße, von dieser bis zur Brandgasse, der Brandgasse, dem linken Ufer des Donaukanales bis zu seiner Einmündung in den Donaustrom, vom rechten Ufer des Donaustromes bis zur Kronprinz Rudolfsbrücke und von der Kronprinz Rudolfsstraße eingeschlossen wird; wobei beide Seiten der genannten Straßen als in dieses Gebiet fallend angesehen werden.

IV. Abschnitt.

Ersatzruhe.

§ 8.

1. Ersatzruhe für die im I. Abschnitte geregelten Gewerbe.

Den Hilfsarbeitern ist mindestens eine 24stündige Ruhezeit jeden zweiten Sonntag, oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren.

Diese Bestimmung gilt für die Produktionsarbeiter des Fleischselcher- und Wursterzeugergewerbes in der Gemeinde Wien nur insofern, als diese Arbeiter nach der sonntägigen Produktionszeit noch beim zulässigen Warenverschleiße beschäftigt werden.

Die oberwähnte je sechsstündige Ruhezeit darf nicht mit jenen Stunden zusammenfallen, in welchen nach der Natur des Betriebes regelmäßige Arbeitspausen stattfinden.

In jedem Betriebe ist die für das betreffende Gewerbe geltende Bestimmung über die zulässige Sonntagsarbeit und das bezüglich des Ersatzruhetages zwischen Arbeitgeber und Hilfsarbeitern getroffene Übereinkommen in die Arbeitsordnung aufzunehmen, beziehungsweise an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen anzuschlagen.

§ 9.

2. Ersatzruhe für das Handelsgewerbe.

In jenen Handelsgewerben, in welchen das Personale an Sonntagen länger als drei Stunden verwendet wird, ist diesem Personale im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz frei zu geben oder, falls dies nicht durchführbar ist, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 10.

Sofern im einzelnen Falle nicht anderes angegeben ist, wird in dieser Kundmachung unter „Gemeinde" stets die Ortsgemeinde verstanden.

§ 11.

Diese Kundmachung tritt mit dem 1. November 1905 in Wirksamkeit.

Gleichzeitig treten alle auf Grund der Artikel VII und IX des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, bisher erlassenen Kundmachungen des Statthalters außer Kraft.

15.

Sperrstunden für die konzessionierten Branntwein-Kleinverschleißgeschäfte in Wien.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 23. Oktober 1905, M.-Abt. XVII, 5169/05:

Auf Grund des § 54, Absatz 2 der Gewerbeordnung wird die Sperrstunde für die konzessionierten Branntwein-Kleinverschleißgeschäfte im Gemeindegebiete von Wien an den Samstagen, den Sonntagen und einzelnen Feiertagen wie folgt geregelt:

Die bezeichneten Geschäfte sind zu sperren:

1. An den Samstagen um 8 Uhr abends.

2. An den Sonntagen, dann am Ostermontag, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, ferner am 15. November und am 25. Dezember, und zwar an den beiden letzteren Feiertagen auch dann, wenn sie auf einen Samstag fallen, um 10 Uhr vormittags.

Für alle übrigen Tage des Jahres bleibt es bei der bisherigen Regelung.

In jenen Geschäften, in welchen der Kleinverschleiß von gebrannten geistigen, zu Getränken geeigneten Flüssigkeiten bloß als Nebengeschäft betrieben wird, hat die Lokalsperre an Sonntagen gleichzeitig mit dem Schlusse der im Hauptbetriebe gestatteten Arbeit einzutreten.

Übertretungen dieser Kundmachung werden nach den Strafbestimmungen des VIII. Hauptstückes der Gewerbeordnung geahndet.

Bewilligungen zum Offenhalten über die festgesetzte Sperrstunde werden nicht erteilt.

Diese Kundmachung tritt am 1. November 1905 in Wirksamkeit.

Mit dem gleichen Tage tritt die Magistrats-Kundmachung vom 8. Juli 1904, M.-Abt. XVII, 3189 ex 1904, außer Kraft.

16.

Sperrstunde für die Branntweinschenken in Wien.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 23. Oktober 1905, M.-Abt. XVII, 5169/05:

Auf Grund des § 54, Absatz 2 der Gewerbeordnung wird die Sperrstunde für die Branntweinschenken im Gemeindegebiete von Wien an den Samstagen, den Sonntagen und einzelnen Feiertagen wie folgt geregelt:

Die Branntweinschenken sind zu sperren:

1. An den Samstagen um 8 Uhr abends,

2. an den Sonntagen, dann am Ostermontag, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, ferner am 15. November und am 25. Dezember, und zwar an den beiden letzteren Feiertagen auch dann, wenn sie auf einen Samstag fallen, um 10 Uhr vormittags.

Für alle übrigen Tage des Jahres bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Obige Anordnung erstreckt sich nicht auf jene Gast- und Schankgewerbe, in welchen der Ausschank gebrannter geistiger Getränke in Verbindung mit anderen Berechtigungen nach § 16 der Gewerbeordnung und nur nebenbei betrieben wird und unter der letzteren Voraussetzung auch nicht auf den Ausschank der Zucker- und Mandolettibäcker.

Übertretungen dieser Kundmachung werden nach den Strafbestimmungen des VIII. Hauptstückes der Gewerbeordnung geahndet.

Bewilligungen zum Offenhalten über die festgesetzte Sperrstunde werden nicht erteilt.

Diese Kundmachung tritt am 1. November 1905 in Wirksamkeit.

Mit dem gleichen Tage tritt die Magistrats-Kundmachung vom 15. Februar 1901, M.-Z. XVII, 78666 ex 1900, außer Kraft.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

17.

Rekurse zur Wahrung der Rechte der Gemeinde.

— Republikation. —

Präsidial-Erlaß an den Herrn Magistrats-Direktor Alexander Krenn vom 21. Mai 1891, M.-Z. 158966:

Der Stadtrat hat aus Anlaß eines speziellen Falles in der Sitzung vom 14. d. M. beschlossen, daß es in denjenigen Fällen, in welchen seitens des Magistrates zur Wahrung der Rechte der Gemeinde auf Ergreifung des Rekurses gegen eine behördliche Entscheidung eingeraten wird, von der Vorlage des Aktes an den Stadtrat abzukommen habe, und daß nur jene Akten mit den entsprechenden Anträgen vorzulegen sein werden, bei welchen von der Einbringung des Rekurses Abstand genommen werden soll.

Magistrat:

18.

Änderung der Geschäftseinteilung.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 5. Oktober 1905, M.-D. 2811 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 73):

Die Geschäftseinteilung für den Magistrat wird folgendermaßen abgeändert:

Aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilung IV (vgl. Seite 18 der Geschäftseinteilung) sind folgende Angelegenheiten auszuscheiden:

Elektrische Leitungen, Elektrische Beleuchtungs- und Kraftübertragungs-Konzessionen } mit Ausschluß der städtischen Elektrizitätswerke für Bahn-, sonstige Kraftübertragungs- und Lichtzwecke.

Verhandlungen mit den Elektrizitätsgesellschaften.

Dagegen sind unter den Agenden der Magistrats-Abteilung V (vgl. Seite 20 der Geschäftseinteilung) vor „Elektrizitätswerke, städtische" anzuführen:

Elektrische Leitungen und Konzessionen für elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung.

Verhandlungen mit den Elektrizitätsgesellschaften.

Dementsprechend hat die Bezeichnung der Magistrats-Abteilungen IV und V von nun an zu lauten:

Magistrats-Abteilung IV: Sicherheits- und Reinlichkeitspolizei.

Magistrats-Abteilung V: Eisenbahnen, Wiener Verkehrsanlagen, Elektrizitätswerke, Donauregulierungsbauten.

Diese Anordnung hat sofort in Kraft zu treten und es sind die sämtlichen, im Laufe befindlichen oder bereits registrierten Akten der Magistrats-Abteilung IV, welche die oben bezeichneten Angelegenheiten betreffen, ohne Verzug an die Magistrats-Abteilung V abzugeben.

19.

Hintanhaltung der Vermehrung und Verlegung von Trödler-Konzessionen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 29. September 1905, M.-Abt. XVII, 4301/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 74):

Anläßlich der Übertragung eines Trödlergewerbes aus dem IV. in den I. Bezirk und der Verleihung zweier neuer Konzessionen zum Betriebe des Trödlergewerbes hat die Genossenschaft der Trödler h. a. vorgebracht, daß die derzeitigen Verhältnisse des Trödlergewerbes in Wien eine Vermehrung der Zahl der Trödler-Konzessionen durchaus nicht zu rechtfertigen vermögen und daß insbesondere im I. Wiener Gemeindebezirke ein Anlaß zur Vermehrung derselben, sei es durch Neuverleihung, sei es durch Übertragung solcher aus anderen Bezirken, durchaus nicht gegeben sei, da die Lage des Trödlergewerbes insbesondere seit Errichtung der k. k. Versatzanstalten im Niedergange begriffen sei.

Im Anschlusse hieran wurde die Bitte gestellt, es möge mit der Neuverleihung solcher Konzessionen nicht mehr vorgegangen und auch die Übertragung solcher aus anderen Bezirken in den I. Bezirk nicht mehr bewilligt werden.

Es läßt sich nicht verkennen, daß den von der Genossenschaft angeführten Behauptungen die Berechtigung nicht abgesprochen werden kann und daß die Lokalverhältnisse, auf welche bei Neuverleihung solcher Konzessionen Bedacht zu nehmen ist, ebenso wie auch bei anderen konzessionierten Gewerben eine Vermehrung der bestehenden derartigen Unternehmungen ohne besondere, in einem konkreten Falle etwa vorliegende Umstände nicht zu rechtfertigen vermögen; auch in dem Bestande und in der noch beabsichtigten Vermehrung der k. k. Versatzanstalten sind Umstände zu erblicken, welche von nachteiliger Einwirkung für das Pfandleih- und Trödlergewerbe sein mögen und die ein dem Begehren der Genossenschaft entgegenkommendes Verhalten der Gewerbebehörde zu rechtfertigen vermögen.

Ich bringe daher die von der Genossenschaft der Trödler angeführten Umstände den magistratischen Bezirksämtern mit dem Auftrage zur Kenntnis, in Berücksichtigung dieser Umstände bei Neuverleihung von Trödler-Konzessionen auf die gemäß § 23, al. 3 der Gewerbeordnung zu beachtenden Lokalverhältnisse auf das allerstrengste Bedacht zu nehmen, wobei insbesondere das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk noch darauf aufmerksam gemacht wird, daß der § 39, al. 3 der Gewerbeordnung, welcher für die Genehmigung der Übertragung von Trödler-Konzessionen aus einem anderen Gemeindebezirke in den I. Bezirk zur Anwendung zu kommen hat, die Entscheidung über derlei Gesuche ganz dem freien Ermessen der Gewerbebehörde anheimstellt, wodurch das Bezirksamt für den I. Bezirk sehr wohl in der Lage ist, auf die durch den Bestand der k. k. Versatzanstalt im I. Bezirke geschaffene besondere Sachlage bei der Entscheidung von Gesuchen um Verlegung solcher Konzessionen in den I. Bezirk entsprechend Bedacht zu nehmen.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

20.

Abänderung der für den k. k. Verwaltungsgerichtshof geltenden Bestimmungen.

Gesetz vom 21. September 1905, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, abgeändert werden (R.-G.-Bl. Nr. 149):

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

§§ 22 und 23 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, werden abgeändert, wie folgt:

§ 22.

Ist die Beschwerde nur auf die Mangelhaftigkeit des administrativen Verfahrens gestützt und erkennt der Verwaltungsgerichtshof dieselbe als unbegründet, so hat er die Beschwerde ohneweiters durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückzuweisen.

In diesem Bescheide ist dem Beschwerdeführer oder seinem Vertreter bekanntzugeben, daß ihm die Einsicht und Abschrift der Akten (Artikel II, Absatz 3) freisteht.

Gegen einen solchen Bescheid kann der Beschwerdeführer binnen einer 30tägigen unerstreckbaren Frist (§§ 15, 16) Einspruch erheben und die Anordnung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verlangen, welchem Ansuchen stattzugeben ist.

§ 23.

In einfachen Streitfällen, insbesondere wenn nicht der in der Beschwerde angeführte Tatbestand, sondern lediglich die Rechtsfrage den Gegenstand des Streites bildet, hat der Verwaltungsgerichtshof ohne Einleitung eines schriftlichen Vorverfahrens die öffentliche mündliche Verhandlung der Streitsache anzuberaumen (§ 28).

In anderen Fällen hat der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde vermittels der von dem Beschwerdeführer beigebrachten Abschriften samt den Beilagen der belangten Behörde sowie den sonstigen mitbelangten Parteien mitzuteilen und dieselben zur Einbringung der Gegenschrift binnen einer nicht unter 14 und nicht über 60 Tage zu bestimmenden Frist aufzufordern.

Hinsichtlich der Berechnung dieser Frist gelten die gleichen Grundsätze wie für die Frist zur Einbringung der Beschwerde (§§ 15, 16).

Die Gegenschrift ist in doppelter Ausfertigung zu überreichen und derselben auch eine Abschrift der allfälligen Beilagen anzuschließen.

Das Duplum ist samt der Abschrift der Beilagen dem Beschwerdeführer mitzuteilen.

Artikel II.

§ 28 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, wird abgeändert, wie folgt:

Nach Abschluß des schriftlichen Vorverfahrens hat der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, dafern der Gerichtshof nicht mit einem Erkenntnisse nach § 6 vorzugehen findet, in der Regel die öffentliche und mündliche Verhandlung der Streitsache anzuberaumen und die beteiligten Behörden und Parteien zu derselben vorzuladen.

In der Vorladung ist auszusprechen, daß es den Beteiligten und ihren Vertretern freisteht, die vom Verwaltungsgerichtshofe eingeholten Akten (§ 26) einzusehen und sich von ihnen Abschriften zu machen. Einzelne Teile der Akten können im öffentlichen Interesse hievon ausgenommen werden.

Die belangte Behörde hat bei Übermittlung der Akten an den Verwaltungsgerichtshof bekanntzugeben, ob und welche Aktenteile dieselbe im öffentlichen Interesse von der Akteneinsicht ausgeschlossen haben will.

Von der Anberaumung der öffentlichen mündlichen Verhandlung kann nach Erachten des Gerichtshofes abgesehen und ohne eine solche auf Grund der Akten erkannt werden, wenn der Beschwerdeführer auf die öffentliche mündliche Verhandlung der Streitsache verzichtet und weder die belangte Behörde noch die mitbelangte oder eine dem Verfahren nach § 27 beigezogene Partei anläßlich der Aufforderung zur Erstattung der Gegenschrift (§ 23) oder anläßlich der Mitteilung über den erst im Laufe des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erklärten Verzicht des Beschwerdeführers auf die Verhandlung die Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung innerhalb der ihr hiezu von dem Gerichtshofe bestimmten Frist ausdrücklich verlangt hat.

Der erklärte Verzicht ist unwiderruflich.

Artikel III.

§ 31 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, wird abgeändert, wie folgt:

Der beteiligten Partei steht es frei, sich in der mündlichen Verhandlung selbst zu vertreten oder durch Advokaten vertreten zu lassen.

Behörden, Körperschaften und Gemeinden üben das Selbstvertretungsrecht durch aus ihrer Mitte abgeordnete Bevollmächtigte, Gemeinden auch durch hiezu entsendete Beamte aus, die die Befähigung für den politischen Konzeptsdienst besitzen.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben ist Mein Gesamtministerium beauftragt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1905 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 148. Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. September 1905, betreffend die Bildung einer eigenen Ortskommission zur Veranlagung der Personaleinkommensteuer für die Stadt Rovereto in Tirol und die dadurch bedingte Änderung des Schätzungsbezirkes Rovereto.

Nr. 149. Gesetz vom 21. September 1905, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, abgeändert werden.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 150. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, für Kultus und Unterricht, Ackerbau und Landesverteidigung, sowie dem Obersten Rechnungshofe vom 17. September 1905, betreffend die unmittelbare Entrichtung der Gebühren von den Quittierungen über die Bezüge der Staatsbediensteten.

Nr. 151. Verordnung des Ministers des Innern und des Leiters des Handelsministeriums vom 23. September 1905, betreffend die Bestimmung des Wirkungskreises des Ministeriums des Innern beziehungsweise des Handelsministeriums in gewerblichen Angelegenheiten. *)

Nr. 152. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 24. September 1905, betreffend die Bezeichnung der handwerksmäßigen Gewerbe.*)

Nr. 153. Kaiserliches Patent vom 29. September 1905, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Görz und Grodiska.

Nr. 154. Staatsvertrag vom 4. Februar 1905, zwischen Österreich-Ungarn und Württemberg zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, welche sich aus der Anwendung der für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, beziehungsweise für das Königreich Württemberg geltenden Steuergesetze ergeben können.

Nr. 155. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. September 1905, wegen Bildung eines neuen Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirkes III. und IV. Klasse für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft in Zustawna.

Nr. 156. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 27. September 1905, betreffend die Erlassung sicherheitspolizeilicher Bestimmungen für den Betrieb von Automobilen und Motorrädern.*)

Nr. 157. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 5. Oktober 1905, betreffend Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Stärke".

Nr. 158. Verordnung des Justizministeriums vom 5. Oktober 1905, betreffend die Benennung des Bezirksgerichtes Rogaredo in Tirol.

Nr. 159. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 29. September 1905, womit eine definitive Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen erlassen wird.

Nr. 160. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 2. Oktober 1905, betreffend die Zollbehandlung von eisernen Löffeln.

Nr. 161. Konzessionsurkunde vom 7. Oktober 1905, für die Lokalbahn von Tarnów nach Szczucin.

Nr. 162. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 16. September 1905, betreffend die Einführung einer theoretischen Staatsprüfung an dem Kurse für Versicherungstechnik an der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen 2c." vollinhaltlich aufgenommen.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 133. Gesetz vom 7. August 1905, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Mistelbaches in der Gemeinde Hörersdorf.

Nr. 134. Gesetz vom 11. September 1905, womit einige Bestimmungen der Gesetze vom 10. Juni 1903, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 43 und 44, betreffend die Errichtung einer Wasserleitung, beziehungsweise die Herstellung einer Kanalisierungsanlage in Baden und die Einhebung von Auflagen und Gebühren durch die Gemeinde Baden anläßlich dieser Herstellungen, abgeändert werden und die Wirksamkeit dieser Gesetze auf drei Jahre verlängert wird.

Nr. 135. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. September 1905, Z. XVI-4606/2, betreffend die der Gemeinde Oberhollabrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1906 bis inklusive 1911.

Nr. 136. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. September 1905, Z. XVI-5707/5, betreffend die Vereinigung der Ortsgemeinde Weinzierl mit der Stadtgemeinde Krems.

Nr. 137. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. September 1905, Z. I-6286, betreffend die gewerbliche Sonntagsruhe im Gebiete der Gemeinde Wien im Monate Oktober 1905.

Nr. 138. Gesetz vom 19. September 1905, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Traisenflusses in den Strecken vom Spratzerner Wehre bis zur Bezirksstraßenbrücke in Herzogenburg und von der Privatbrücke in Einöd bis zum Oberndorfer Wehre.

Nr. 139. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. September 1905, Z. XVI-4310/2, betreffend die der Gemeinde Königsbrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen.

Nr. 140. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. September 1905, Z. XVI-4605/2, betreffend die der Gemeinde Wiener-Neustadt erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Mietzinsauflage für die Jahre 1906, 1907 und 1908.

Nr. 141. Gesetz vom 7. August 1905, wirksam im Erzherzogtume Österreich unter der Enns, betreffend die Verbauung des Ortsgrabens in der Gemeinde Wildungsmauer.

Nr. 142. Gesetz vom 31. August 1905, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, womit eine Bestimmung des Gesetzes vom 18. Dezember 1871, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1872, betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und die Einführung eines Schulbeitrages aus den im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vorkommenden Verlassenschaften abgeändert wird.

Nr. 143. Gesetz vom 19. September 1905, über den Beitrag zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfond von den im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien gelegenen, jedoch zu einer außerhalb Wiens abzuhandelnden Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Vermögen

Nr. 144. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. Oktober 1905, Z. I-6907, mit welcher auf Grund der Artikel VII, IX und XII a) des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, beziehungsweise vom 18. Juli 1905, R.-G.-Bl. Nr. 125, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe bei den im § 7 der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, bezeichneten Produktionsgewerben und beim Handelsgewerbe, sowie bezüglich der Kontor- und Bureauarbeit in Gewerbebetrieben jeder Art die Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe festgesetzt werden.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen 2c." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz & R. Liebhart,** vormals **J. B. Wallishausser.**